This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LC
107
B88
STORAGE
I1P
B 448696

Die Stellung des Staates
zur Kirche in bezug auf den
religiösen Unterricht in der Schule
in Preussen, England und den
vereinigten Staaten von Nordamerika.

Inaugural-Dissertation
von Elmer E. Brown.

GENERAL LIBRARY

—OF—

UNIVERSITY OF MICHIGAN.

PRESENTED BY

Prof. I. N. Demmon

n.d. 189

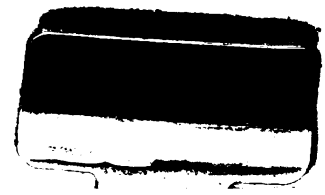

LC
107
.B88

41424

DIE STELLUNG DES STAATES ZUR KIRCHE

IN BEZUG AUF DEN

RELIGIONSUNTERRICHT IN DER SCHULE

IN

PREUSSEN, ENGLAND UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT

VON

ELMER E. BROWN

AUS KIANTONE (NORDAMERIKA).

HALLE,

DRUCK VON EHRHARDT KARRAS.

1890.

Einleitung.

Der Zweck dieser Dissertation ist, die allgemeinen Verhältnisse von Staat und Kirche der neueren Zeit in Preussen, England und den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas festzustellen und zu vergleichen. Demgemäss werden wir zunächst die leitenden theoretischen Richtungen betrachten, dann die historische Entwickelung, namentlich seit 1870, und die jetzt bestehende gesetzliche Lage prüfen, und endlich den Volksschulunterricht ins Auge fassen. Dem zuletzt erwähnten Gegenstande werden wir besondere Aufmerksamkeit zuwenden, da die Elementarschulen in vielen Fällen als Schwerpunkte in den grossen Streitfragen erscheinen, und der Unterricht in denselben höchst bedeutsam für die Zukunft sein muss.

Digitized by Google

I. Die herrschenden Theorieen.

Zuerst kommt diejenige Richtung in betracht, deren Staatslehre von seiten der Kirche ausgeht. Diese Richtung wird hauptsächlich durch die römisch-katholische Kirche vertreten, wenn gleich auch in anderen Kirchen ähnliche Ansichten zu Tage treten. In der katholischen Kirche tritt aber diese Lehre so bestimmt auf, ihre Macht ist so allgemein über die ganze Welt ausgedehnt und wird mit solchem Fleiss und Eifer durch die Geistlichkeit und Glieder der Kirche unterstützt, dass sie als eines der Hauptmomente und beinahe als das einzige feste Moment in der Aufgabe erscheint.

Die Hauptquellen unseres Verständnisses der Stellung der katholischen Kirche hinsichtlich dieser Frage, insofern dieselbe neulich erläutert worden ist, sind der Syllabus Errorum des Papstes Pius IX. vom 8. December 1864, die Encyclicen des Papstes Leo XIII. vom 29. Juni 1881 und vom 10. Januar 1890.

Der „Syllabus Errorum" verdammt ausdrücklich u. a. folgende Sätze:

„24. Die Kirche hat nicht die Macht, Gewaltmittel anzuwenden noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt."

„54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen über der Kirche."

„55. Die Kirche ist vom Staate, und der Staat von der Kirche zu trennen."

Die unmittelbare Veranlassung zum Erlass der Encyclika vom 29. Juni 1881 war das rasche Umsichgreifen des Sozialismus und Nihilismus, welches durch den am 13. März jenes Jahres geschehenen Meuchelmord Alexanders II. von Russland offen-

kundig geworden. Sie fängt mit einer Schilderung der Gesetzlosigkeit der Zeit an. Darnach spricht sie eine Verurteilung der Theorie eines „Contrat social“ aus, und dann folgen die Worte: „Von diesen weichen die katholischen Christen ab, die das Herrscherrecht von Gott, als dessen natürlichem und notwendigen Ursprunge, ableiten.“

Die Encyclica fährt mit einer Erörterung desselben Themas und einer historischen Darstellung der seitens der Kirche üblichen Handlungsweise fort. Besonders betont wird die feierliche Einsetzung der Könige und Kaiser in ihre Würde durch Bischöfe und Päpste und die von der Kirche hergestellte Vermittelung in Streitfällen zwischen Fürsten und ihren Unterthanen. Endlich wird den Fürsten und übrigen Leitern der Staaten die Hülfe der Religion angeboten und die Erklärung abgegeben: „Die Kirche .... erkennt an und erklärt, dass das Bürgerliche in ihrer (d. h. der Fürsten) Macht und Entscheidung liege; in den Punkten, die aus verschiedenen Gründen sowohl der kirchlichen wie der bürgerlichen Macht unterliegen, will sie, dass Eintracht zwischen beiden bestehe, wodurch traurige Streitigkeiten verhindert werden.“

„Hier handelt es sich auch nicht um die verschiedenen Staatsformen; es ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht von der Kirche die Herrschaft einer Persönlichkeit oder auch mehrerer gebilligt werden sollte, wenn sie nur eine gerechte ist und auf das Gemeinwohl abzielt. Deshalb, unter Vorbehalt der Gerechtigkeit, werden die Völker durchaus nicht daran gehindert, sich jene Staatsform zu schaffen, welche ihrem eigenen Geiste conveniert, oder welche den Einrichtungen und Gebräuchen ihrer Voreltern sich anpasst.“

Die Encyclica vom 10. Januar 1890 ist im grossen und ganzen eine Ermahnung an alle Katholiken, dass sie Eintracht in politischer Thätigkeit durch gemeinsamen Gehorsam dem Papste bewähren. Sie lautet unter anderem: „Kirche und Staat haben in ihrer Art ihre Souveränität. Daher ist, wie in ihren eigenen Angelegenheiten und innerhalb der Grenzen, die von den eigenartigen Zwecken derselben bestimmt sind, weder die Kirche dem Staate noch der Staat der Kirche unterthan.“ Sie weist aber auf die Constitution des Vatikanischen Concils hin,

um zu behaupten, dass unbedingter Gehorsam dem Papste gebühre; und dieser Anspruch auf Gehorsam wird auf politische Angelegenheiten ausgedehnt in der Erklärung, dass „staatliche Angelegenheiten" „ja vom Sittengesetz und von der Religion nicht losgetrennt werden dürfen."

Abgesehen von vielen Aeusserungen katholischer Geistlichen und Politiker, welche die Lehre häufig in viel schrofferer, ja erschreckenderer Weise darstellen, können wir uns aus diesen Worten der höchsten Autorität einen richtigen Begriff von der betreffenden Lehre der Kirche bilden.

Die äusserste Art kirchlicher Regierung ist diejenige, in welcher die Kirche alle Funktionen des Staates ausübt. Auf die höchste Gewalt in diesem Sinne macht die Kirche keinen Anspruch. Sie erkennt den Staat als weltliche Macht mit bestimmten weltlichen Befugnissen an. Das Überweltliche will sie sich durchaus vorbehalten. Hinsichtlich des grossen Mittelgebietes der Angelegenheiten, die Beziehungen auf die Kirche einerseits und den Staat andererseits haben, erklärt sie sich zur Eintracht bereit. Was sie in diesen Fällen unter Eintracht verstehen wird, muss durch die Geschichte klar gemacht werden. Ferner behält sie sich auf demjenigen Gebiete, welches die Kirche dem Staate überlässt, ein Einspruchsrecht vor, welches unter gewissen Umständen wenig Bedeutung haben, eventuell aber fast unbegrenzt ausgedehnt werden kann.

Dieser Strömung gegenüber steht eine Richtung, welche man die Nationalrichtung nennen kann. Dieselbe enthält viele verschiedene Ansichten, von der äussersten der Kirche resp. der Religion durchaus feindlichen Linken bis zur äussersten Rechten, welche entschieden religiös ist, und welche die Frage hauptsächlich in ihrer Stellung zum kirchlichen Interesse betrachtet. Das einzige Gemeinsame dieser verschiedenen Parteien ist, dass alle in Angelegenheiten der weltlichen Regierung den Standpunkt des Staates einnehmen.

Diese Strömung will die Thätigkeit des Staates auf nur weltliche Zwecke beziehen und ihn auf den Gebrauch bloss weltlicher Mittel zur Erreichung seiner Zwecke beschränken. Ueberhaupt will sie den Kirchen volle Freiheit in dem rein religiösen Gebiete überlassen, sowie in Angelegenheiten, welche

ihre innere Verfassung und Verwaltung betreffen. Aber alles, was mit Rechtsverhältnissen zu thun hat, sowie die Ausübung wichtiger Massregeln, will sie dem Staate unbedingt vorbehalten wissen. Diese Ansicht lässt eine Mitwirkung des Staates mit der Kirche in solchen Angelegenheiten zu, welche mehr oder weniger den Gebieten beider angehören. Sie lässt aber nicht dem Staate das Recht entziehen, zu bestimmen, wie er seine Thätigkeit auf diesem Gebiete einrichten will. Die Anhänger dieser Theorie bekämpfen also aufs entschiedenste nicht nur das in Anspruch genommene Recht der Kirche zur Erhebung von Einspruch gegen die durch den Staat getroffenen, dem rein weltlichen Gebiete angehörenden Massregeln, sondern auch die alleinige Bestimmung seitens der Kirche von der Art und Weise der Handhabung derjenigen Angelegenheiten, welche als gemischten Charakters anerkannt sind.

Diese Ansicht wird von vielen zu prinzipiellem Verlangen der absoluten Trennung von Staat und Kirche ausgeführt. Andere Anhänger derselben schlagen aber einen conservativeren Weg ein. Hinschius z. B. in seiner Erörterung im Marquardschen „Handbuch des öffentlichen Rechts“ giebt folgende Prinzipien als massgebend an:

„1. Der Grundsatz der Unabhängigkeit des Staates und der staatlichen Thätigkeit von jeder Bestimmtheit durch den Willen, die Lehren und Einrichtungen der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften, andererseits aber

2. der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchen und Religionsvereine in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten,“

fügt aber hinzu:

„Andererseits liegt aber kein Grund vor, jenen Grundsatz der Trennung in all und jeder Konsequenz bloss um des Prinzips willen durchzuführen, selbst wenn die realen Verhältnisse nicht dazu nötigen. Wo bestimmte historische Beziehungen zwischen dem Staate und der einen oder anderen Kirche gegeben sind und thatsächlich eine Konfession, sei es im Staat, sei es in einzelnen Provinzen oder Ortschaften, ausschliesslich oder fast ausschliesslich vorhanden ist, kann es an jedem realen Bedürfnis dazu fehlen, ja es können sogar dadurch Verbindungen,

welche sich bisher als segensreich und heilsam erwiesen haben, zerstört werden." [1])

Zeller verlangt für die grösseren Kirchen prinzipiell „die Stellung relativ selbständiger Gesellschaften im Staate", indem er sie aus theoretischen Gründen als öffentliche Korporationen anerkennen lassen will. [2])

Bluntschli, welcher die Beschreibungen des Staates und der Kirche als Personen, und zwar resp. als männliche und weibliche, für eine ihrem wesentlichen Charakter nach vielen Richtungen hin darstellende hält, erklärt, dass ihr richtiges Verhältnis in der Ehe liege. [3])

Abgesehen aber von allen in einzelnen Punkten vorkommenden Meinungsverschiedenheiten dürfen wir als das Wesentliche dieser Richtung annehmen, dass sie jede Einmischung der Kirche in Regierungsangelegenheiten verwirft, indem sie alle solche Angelegenheiten als dem Staate allein vorbehalten erklärt. In den Worten Hinschius', „der Staat muss daher die höchste menschliche Machtanstalt sein, d. h. es kommt ihm allein gegenüber allen sonstigen Gemeinschaften, welche andere Zwecke zu erfüllen bestimmt sind, die Souveränität zu." [4])

Diese beiden Ansichten sind einander gerade entgegengesetzt und haben sich in den letzten zwanzig Jahren besonders heftig bekämpft.

In dieser Beziehung wie in vielen anderen war das Jahr 1870 ein epochemachendes. Nicht nur ist der deutsch-französische Krieg — aus welchem das Deutsche Reich und die französische Republik hervorgegangen sind — in diesem Jahre ausgebrochen und der Kirchenstaat durch die weltliche Macht Italiens erobert; sondern es haben der Eifer und die Thätigkeit der römisch-katholischen Kirche durch die Erklärung der Lehre von der päpstlichen Infallibilität eine grosse Anregung erfahren. In Amerika zeichnete sich dieses Jahr durch den sog. „Cincinnati-Fall" aus, einen ernsten Streit über den Gebrauch der Bibel in

---

[1]) Hinschius; Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freiburg i. B., 1887. S. 245. 246.

[2]) Zeller: Staat und Kirche. Leipzig 1873. S. 84 ff.

[3]) Bluntschli: Allgemeine Staatslehre. 6. Aufl. Stuttgart 1886.

[4]) Hinschius a. a. O. S. 238.

den öffentlichen Schulen, — einen Streit, welcher allerdings seitdem in verschiedenen Teilen der Vereinigten Staaten wieder ausgebrochen und bis jetzt noch nicht zu Ende geführt worden ist. In England war das Jahr 1870 das des grossen Elementar-Unterrichts-Gesetzes, welches dem Lande erst ein nationales Schulsystem gab. Dies Gesetz ist lange durch religiöse Streitigkeiten hinausgeschoben worden, und seit der Annahme desselben hat die kirchliche Frage in England gewissermassen eine Umgestaltung erfahren.

Der folgende, objektive Teil dieser Arbeit beschäftigt sich, zwar nicht ausschliesslich, doch aber hauptsächlich mit der Lage der staatlich-kirchlichen resp. Schulverhältnisse während der letzten beiden Jahrzehnte.

II. Die Verhältnisse in Preussen.

In der preussischen Monarchie hat nie vollständige Gleichheit des Religionsbekenntnisses bestanden. Namentlich seit der Erwerbung katholischer Provinzen unter Friedrich dem Grossen sind verschiedene und in vielen Beziehungen feindliche Confessionen staatlich anerkannt und unterstützt worden. Der Staat suchte eine Parität unter den von ihm anerkannten Kirchen zu bewahren.

In den konstitutionellen Bestrebungen vom Jahre 1848 wurde die Trennung der Kirche vom Staate zu bewirken versucht. Der Versuch schlug aber fehl.[1])

Folgendes sind die Artikel der Verfassung vom 31. Januar 1851, das Kirchen- und Schulwesen betreffend:

„Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschen.

---

[1]) Hinschius: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freiburg i. B., 1887. S. 228.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Erneuerungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat- oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Massgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandesregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinde, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, imfalle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht:

Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen."

Unter diesem System fand sich ein Modus vivendi zwischen dem Staate und der katholischen Kirche. Freilich waren nicht alle Streitigkeiten beseitigt. Ueberhaupt aber werden die beiden Jahrzehnte von 1850 — 1870 bezeichnet als eine Zeit des allgemeinen Friedens zwischen der Regierung und den kirchlichen Behörden, obgleich allerdings Beschwerden darüber geführt wurden, dass die Verhältnisse für die Katholiken günstigere wären als für die Protestanten.

Der friedliebende fromme Fürst König Friedrich Wilhelm IV. wurde durch den aufrichtigen Wunsch, seinen katholischen Unterthanen Zufriedenheit zu verschaffen, veranlasst, denselben Vergünstigungen zu gewähren, welche unter den Evangelischen Unruhe erregen mussten.

Katholische und protestantische Autoritäten stimmen darin überein, dass der Bruch dieses Friedens durch die Beschlüsse des vatikanischen Concils veranlasst wurde, obgleich beide hinsichtlich der betreffenden Beziehungen von Ursache und Wirkung ganz auseinandergehen.

Die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes ist in dem, am 18. Juli 1870 veröffentlichten vierten Artikel der Konstitution der Kirche Christi enthalten und lautet:

„In treuem Anschlusse daher an die vom Beginne des christlichen Glaubens stammende Tradition zum Ruhme Gottes, unseres Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, lehren wir unter Zustimmung des heiligen Concils und erklären für ein göttlich geoffenbartes Dogma: dass der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen gemäss seiner höchsten apostolischen Auctorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glauben und Sitten definiert, durch den ihm im heiligen Petrus verheissenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit wirksam ausgestattet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte, und dass daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind."

Der erste bedeutsame Regierungsakt in Preussen, der eine veränderte Lage der katholischen Frage anzeigte, war die Aufhebung der katholischen Abteilung in dem Kultusministerium (8. Juli 1871). Diese besondere Abteilung war durch König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1841 errichtet worden. Die Aufhebung derselben geschah im Zusammenhang mit Beschwerden, welche von katholischen Geistlichen gegen katholische Lehrer, die das Unfehlbarkeitsdogma verneinten, geführt worden waren.

Der nächste wichtige Vorgang war die Annahme des Schulaufsichtsgesetzes. Der Entwurf desselben war durch den Kultusminister von Mühler eingebracht worden. Am 22. Januar 1872 folgte Dr. Falk Herrn von Mühler als Kultusminister. Der neue Minister wurde als Vertreter der streng juristischen Anschauung von den Vorrechten des Staates allen kirchlichen Eingriffen gegenüber angesehen. Unter seiner Leitung ist das Schulaufsichtsgesetz durchgegangen, und am 11. März desselben Jahres erhielt es die königliche Genehmigung.

Die wesentlichsten Paragraphen dieses Gesetzes lauten:

„§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäss handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamte im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich."

Die Ausweisung der Jesuiten erfolgte im Monat Mai durch ein Reichsgesetz.

Am 5. April 1873 wurden Artikel 15 u. 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verändert. In ihrer neuen Lesung lauten sie wie folgt:

„Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Massgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest."

Die berühmten Maigesetze sind vom 11., 12. und 13. Mai respektive 1873 datiert.

Das erste dieser Gesetze betraf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichkeit. Es bestimmte, dass ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden dürfe; dass zur Bekleidung eines geistlichen Amtes die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich wäre; dass die Staatsprüfung darauf gerichtet sein müsse, ob der Kandidat die erforderliche allgemeine

wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf den Gebieten der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Litteratur sich erworben hätte; dass alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, unter Aufsicht des Staates ständen; dass, würden die gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, der Kultusminister ermächtigt sei, die der Anstalt überwiesenen Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen; dass Knabenseminare und Knabenkonvikte nicht mehr errichtet und in die damals bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden dürften; dass die geistlichen Oberen verpflichtet wären, denjenigen Kandidaten, welchen ein geistliches Amt übertragen werden sollte, dem Oberpräsidenten anzuzeigen und der Oberpräsident innerhalb dreissig Tagen auf bestimmte Gründe hin gegen die Anstellung Einspruch erheben könnte.

Das zweite dieser Gesetze betraf die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung eines Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Es bestimmte, dass die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfte; dass kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet wären, nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt und Entfernung aus dem Amte nur nach prozessualischem Verfahren bewirkt werden dürften, dass von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche über bestimmte Grenzen hinausging, dem Oberpräsidenten Mitteilung zu machen wäre; dass unter bestimmten Bedingungen gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, die Berufung an die Staatsbehörde offen stände; dass, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, auch dem Oberpräsidenten die Berufung zustände, und dass Kirchendiener, die die betreffenden Gesetze oder Anordnungen so schwer verletzten, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erschiene, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amt entlassen werden könnten; und es verordnete die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, dessen Entscheidungen endgültig sein sollten.

Das dritte der genannten Gesetze betraf die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Die wesentlichsten Artikel desselben sind die folgenden:

§ 1. „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig."

§ 2. „Die nach § 1. zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat."

§ 3. „Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen."

§ 4. „Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen."

Am 16. Januar 1874 wurde ein Gesetz angenommen, wodurch die Civilehe obligatorisch gemacht und die Standesregister den Staatsbehörden übergeben wurden.

Am 20. und 21. Mai desselben Jahres wurden die sogen. „Zweiten Maigesetze" angenommen.

Das erste dieser Gesetze bezog sich auf die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer. Es bestimmte, dass, wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen in erwähnten Bistümern ausüben wollte, dem Oberpräsidenten der Provinz schriftliche Mitteilung zu machen habe, in welcher er erklären müsse, dass er bereit wäre, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen; dass das Einspruchsrecht in solchen Fällen dem Oberpräsidenten gebühre; dass, werde die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt und kein Bistumsverweser binnen einer bestimmten Frist gesetzlich eingeführt, der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius zur Verwaltung des Bistums ernennen sollte; dass in solchen Fällen erledigte geistliche Aemter innerhalb des Bereiches des Bistums durch die Patrone derselben resp. durch die Gemeinden wieder besetzt werden sollten.

Das zweite dieser beiden Gesetze wurde bezeichnet als ein „Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen". Die Einzelheiten desselben kommen hier nicht in betracht.

Ein Gesetz vom 22. April 1875 stellte die Leistungen aus Staatsfonds in den Diözesen der ungehorsamen römisch-katholischen Bischöfe ein.

Am 31. Mai 1875 wurde ein Gesetz genehmigt, welches die Auflösung der katholischen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, ausgenommen derjenigen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmeten, innerhalb einer bestimmten Frist verordnete.

Nach einem Gesetze vom 18. Juni desselben Jahres wurden Artikel 15, 16 und 17 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851 aufgehoben.

Am 4. July des erwähnten Jahres wurde ein Gesetz genehmigt, welches die Rechte der Altkatholiken bestimmte. Dieses Gesetz gewährte denselben in einer katholischen Gemeinde eine angemessene Teilnahme im Gebrauch der Kirche und des Kirchhofes und noch verschiedene andere Rechte, welche ihnen gleiche Berechtigung mit anderen Katholiken gaben.

Die sogen. „Altkatholiken" sind diejenigen Katholiken, welche ihre Zustimmung zur Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit verweigern. Man erwartete im Anfang der 70er Jahre, dass ein grosser neuer Protest das Ergebnis des vatikanischen Konzils sein würde. Dies war um so wahrscheinlicher, weil bekanntlich viele Bischöfe sowohl vor dem Konzil, wie während desselben ernsten Widerspruch gegen die Lehre der Unfehlbarkeit erhoben hatten. Die Bewegung in dieser Richtung hat diese grossen Erwartungen getäuscht. Sie ist aber von grosser Bedeutung gewesen und hat erst voriges Jahr in einem anderen Teile Deutschlands bedenkliche Vorgänge veranlasst.

Das letzte „kirchenpolitische Gesetz" ist das vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen; dessen Einzelheiten brauchen hier jedoch nicht behandelt zu werden.

Dies ist in aller Kürze die Geschichte des „Kulturkampfes" seitens der Regierung in Preussen. Abgesehen von den unzähligen politischen und persönlichen Rücksichten, welche von Zeit zu Zeit seinen Verlauf bestimmten und den Vorgängen Bitterkeit beimischten, dürfen wir die Sache etwa folgendermassen zusammenfassen:

Der „Kulturkampf" war ein ernster Versuch des Staates, seine Selbständigkeit auf seinem eigenen Gebiete zu behaupten; ein Versuch, die Kirche und speziell die römisch-katholische Kirche zu verhindern, das erste Anspruchsrecht auf den Gehorsam seiner Unterthanen auszuüben. In einer Phase war er ein Versuch des Staates, eine Art Aufsicht über eine Anstalt zu erreichen und beizubehalten, welche, da sie vom Staate unterstützt und auf verschiedene Weise als Anstalt des öffentlichen Rechts anerkannt wurde, gewissermassen als Organ des Staates erschien. Von anderer Seite betrachtet war dieser Kampf ein Streit um das Mittelgebiet, welches speziell die Angelegenheiten der Ehe, Zucht, Vermögensverwaltung, Anstellung der Geistlichen und des Elementarunterrichts enthält.

Der Widerstand der Katholiken war ein entschiedener und bitterer. Jedes nur erdenkliche Hindernis wurde der Durchführung der Gesetze entgegengestellt. Bischöfe liessen sich eher

verhaften und Priester ertrugen lieber die Ausweisung, als dass sie sich den verhassten Verordnungen unterwarfen.

Andere wichtige Fragen — namentlich die Landesverteidigung betreffend — entstanden. Die der Regierung freundlichen Parteien gingen in vielen Punkten auseinander. In dieser Lage der Sache starb Papst Pius IX.; sein Nachfolger, Leo XIII. deutete die Möglichkeit einer Schlichtung des Streites an, und so begann unter allen diesen Umständen eine Gegenbewegung.

Am 14. July 1879 wurde Herr von Puttkammer der Nachfolger des Kultusministers Dr. Falk, und am 14. July 1880 erschien das erste Gesetz, welches die sogen. „Kulturkampf-Gesetze" mildern sollte. Es hob kein früheres Gesetz auf, ermächtigte aber das Ministerium, in gewissen Fällen einzelne Bestimmungen zu dispensieren. Solche Bestimmungen waren namentlich diejenigen, welche die feierliche Unterwerfung unter das Staatsgesetz von denjenigen forderten, welche die Funktionen eines bischöflichen oder anderen geistlichen Amtes ausübten, und die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, die sich ausschliesslich der Krankenpflege widmeten, verboten.

Im Jahre 1881, am 17. Juni, wurde Herr von Gossler Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten anstelle des Herrn von Puttkammer, welches Amt er bis jetzt bekleidet. Unter seiner Leitung sind viele Konzessionen gemacht worden. Er gilt jedoch für einen prinzipiellen Verteidiger der Vorrechte des Staates.

Die Gesetze nämlich, welche die früheren kirchenpolitischen Gesetze veränderten, waren die vom 31. Mai 1882, vom 11. July 1883, vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887. Ohne die Einzelheiten dieser Gesetze auseinanderzusetzen, können wir die Sache so zusammenfassen: Es bestehen von der Gesetzgebung der „Kulturkampfperiode" noch vier Bestimmungen von besonderer Bedeutung fort: Einmal sind die Jesuiten noch aus dem Reiche ausgeschlossen; zweitens wird das staatliche Einspruchsrecht gegen die Anstellung unberechtigter Pfarrer, wenn auch mit vielen Beschränkungen, immer noch aufrecht erhalten; drittens behält sich der Staat noch das Schulaufsichtsrecht vor, und viertens sind die einmal aufgehobenen Artikel der Verfassungsurkunde nicht wieder

aufgenommen worden. Es ist noch hinzuzufügen, dass die katholische Abteilung im Kultus-Ministerium nicht wieder zustande gekommen ist.

In vielen Punkten ist diese ganze Bewegung ohne Zweifel der katholischen Kirche zugute gekommen. Dies Ergebnis ersieht man aus dem Bewusstsein der Einheit, welches unter den Katholiken Deutschlands so scharf hervortritt, und aus der Zuversicht, mit welcher dieselben immer neue Forderungen stellen.

Die fundamentalen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wurden während dieses ganzen Streites kaum berührt. Die beiden grossen Kirchen sind durchaus als Anstalten des öffentlichen Rechtes betrachtet worden; die Unterstützung derselben ist nur ausnahmsweise und als Strafmittel gegen ungehorsame Geistliche eingestellt worden, und ihre verschiedenen Lehren sind in den Volksschulen nach wie vor als Unterrichtsstoffe beibehalten.

Wir geben zunächst einen Ueberblick über die jetzt faktisch bestehenden Verhältnisse.

Was die innere Verfassung der katholischen Kirche Preussens betrifft, so verlangt dieselbe hier, ausser über die Bildung und Zusammensetzung der Gemeinde-Organe, keine spezielle Schilderung. Sie wird von einer äusserlichen Macht im grossen und ganzen bestimmt und zeigt keine Eigentümlichkeiten, welche in diesem Zusammenhange zu behandeln nötig wären.

Der staatlich anerkannte Protestantismus Preussens wird durch die unierte evangelische Kirche der acht alten Provinzen vertreten und durch sieben in den neuen im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen vertretenen Kirchen, die entweder lutherisch, reformiert oder uniert sind. Als die bei weitem bedeutsamste und grösste derselben kommt hier nur die Kirche der alten Provinzen in betracht.

Diese Kirche ist in ihrer jetzigen Gestaltung das Ergebenis der im Jahre 1817 bewirkten Union der lutherischen und der reformierten Kirche.

Ueber diese Kirche ist der König „summus episcopus“. In dem Verhältnis des Staates aber zu ihr und auch in der inneren Verfassung desselben waren von jeher zwei verschiedene Richtungen vorhanden. In der Kirche selbst schwankte der Gebrauch

zwischen einer Kirchenregierung von oben nach unten durch die Konsistorien und dem presbyterialen Systeme, welches das Kirchenregiment mehr in die Hände der Gemeinden legte, und von der Gemeinde ausgehend die verschiedenen Grade von Synoden als höhere Regierungsorgane einsetzte. In ihrer Stellung im Staate wurde die Kirche bald durch Staatsbehörden im grossen und ganzen direkt verwaltet, bald aber durch ihre eigenen Organe in viel selbständigerer Weise. Seitdem Dr. Falk 1872 Kultusminister geworden, trat eine entschiedene Neigung zu vermehrter Selbstverwaltung seitens der Kirche respektive der Gemeinden hervor.

Die betreffenden Einzelheiten werden unter den verschiedenen Punkten erörtert werden.

Das landesherrliche Kirchenregiment ist den allgemeinen konstitutionellen Beschränkungen unterworfen. Der König darf eine Verordnung der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt nicht genehmigen, ohne vorher ein Gutachten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten einzuholen, worin dieser erklärt, dass von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern sei.

Die beiden wichtigsten Verordnungen neueren Datums sind die vom 10. September 1873 über die Einrichtung der Kirchengemeinden und Synoden[1]) und die vom 20. Januar 1876 über die General-Synode[2]).

Die Hauptpunkte derselben wurden in einem Gesetz vom 3. Juni 1876 zusammengefasst[3]).

Diesen Verordnungen nach werden aus den einzelnen Gemeinden synodale Kreisverbände gebildet. Diese Kreis-Synoden versammeln sich alljährlich. Sie senden Abgeordnete zu einer Provinzial-Synode, die sich alle drei Jahre versammelt. Die Provinzial-Synoden senden wiederum Abgeordnete zu der General-Synode, welche sich alle sechs Jahre versammelt. Zwei Drittteile der Mitglieder dieser Synoden müssen Laien sein. Neben den Provinzial-Synoden sind Konsistorien, und neben der General-

---

[1]) Friedberg: Die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg i. B. 1885. S. 51.

[2]) Derselbe a. a. O. S. 89.

[3]) Derselbe a. a. O. S. 100.

Synode besteht der Ober-Kirchenrat. Diese Organe werden als Vertreter des Landesherrn resp. der Regierung in kirchlichen Angelegenheiten betrachtet.

Ferner werden gewisse Angelegenheiten dem Ministerium resp. der Regierung vorbehalten, damit eine fortwährende staatliche Aufsicht bestehe.

Es giebt vier allgemeine Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche, nämlich:

1. Angelegenheiten des Dogmas, des Kultus und der Konstitution der lokalen, oberen und besonderen Organe.
2. Die Vorbildung, Anstellung und Disziplin der Geistlichkeit, und die geistlichen Aemter.
3. Die allgemeine kirchliche Zucht.
4. Wirtschaftliche und Vermögensangelegenheiten.

1. Was die katholische Kirche betrifft, bemerken wir zunächst, dass das Recht zum Gebrauch des Placets in Preussen nicht in Anspruch genommen wird. Das Placet ist die Prüfung kirchlicher Erlasse und Verordnungen seitens des Staates und Erklärung ihrer Ungültigkeit oder das Verbot ihrer Veröffentlichung, wenn dieselben missfällig erscheinen sollten. Es ist in verschiedenen Ländern häufig ausgeübt worden. In dem einen wie dem anderen Falle begnügt sich die Preussische Regiernng mit den durch die Gesetzgebung gewährten Schutzmitteln.

Der Verkehr der kirchlichen Behörden mit ihren Oberen ist auch ungehindert, obgleich Artikel 16. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851, der diese beiden Vorrechte gewährte, nicht mehr in Kraft ist. Die Anordnung des Kultus steht also der Kirche frei.

Was die besonderen Gemeinschaften der Kirche anbetrifft, so sind die meisten derjenigen, welche durch Preussisches Gesetz vom 31. Mai 1875 aufgehoben und ausgewiesen wurden, wieder gestattet. Die Jesuiten sind jedoch durch Reichsgesetz ausgeschlossen.

Hinsichtlich der evangelischen Kirche ist zu sagen: „Die General-Synode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen.“ In der Bewahrung

der Lehre der Kirche wirken die niedrigeren Synoden mit ihr vereint, namentlich die Provinzial-Synoden.

Der Kultus ist auch Sache der General-Synode. In dieser Hinsicht wird den Gemeinden ein gewisses Mass von Freiheit unter Regelung der Kreis- und Provinzial-Synoden gewährt.

Die Konstitution der gewöhnlichen kirchlichen Organe wird durch die schon erwähnten Gesetze reguliert. Die Gemeindeorgane werden unter Punkt 4. behandelt werden.

Die besonderen Organe der evangelischen Kirche erregen kein staatliches Bedenken wie die katholischen und kommen also hier nicht in betracht.

2. Hinsichtlich der Errichtung und Veränderung der Pfarreien gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts II. 11. §§ 238 und 239.

Zur Anstellung eines Kandidaten[1]) in einem geistlichen Amte ist der Nachweis eines Studienganges gleich dem eines preussischen Gymnasiums und ein dreijähriger Aufenthalt auf einer preussischen Universität notwendig. Derselbe darf aber in einer kirchlichen Anstalt obenerwähnter Art zurückgelegt werden. Die wissenschaftliche Staatsprüfung ist nicht mehr erforderlich[2]).

Die Anstellung neuer Pfarrer steht unter der Aufsicht der Konsistorien. Wo das Wahlrecht keiner anderen Behörde oder keinem anderen Berechtigten zusteht, gebührt es den Gemeindeorganen[3]).

Der Staat übt ein Einspruchsrecht nur im Falle der dauernden Uebertragung eines Pfarramts aus und zwar nur, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse fehlen oder derselbe „aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.“ [4])

---

[1]) Gesetz vom 11. Mai 1873.

[2]) Gesetz vom 20. Mai 1886.

[3]) Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873.— Allerhöchster Erlass vom 2. Dezember 1874.

[4]) Gesetz vom 11. Mai 1873, welches durch das vom 29. April 1879 verändert ist.

In der evangelischen Kirche steht das Einspruchsrecht mit wenigen Ausnahmen dem Staate nicht zu.

Bei der Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt über Kirchendiener sind Geldstrafen und Freiheitsentziehung, obwohl unter gewissen Beschränkungen, erlaubt. Die körperliche Züchtigung ist ausdrücklich verboten.[1])

In der evangelischen Kirche wird die Disziplinargewalt durch die Provinzial-Konsistorien in erster Instanz ausgeübt mit zulässiger Berufung an den Ober-Kirchenrat.

3. In bezug auf die allgemeine kirchliche Disziplinargewalt gilt noch der erste Paragraph des Gesetzes vom 12. Mai 1873. Er lautet:

„Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig."

In der evangelischen Kirche wird diese Disziplinargewalt in erster Linie durch den Pfarrer unter Mitwirkung des Kirchenrates ausgeübt.

4. Die Verwaltung des Gemeindevermögens wird in der evangelischen Kirche durch die vorerwähnte Verordnung vom 10. September 1873 und das Gesetz vom 3. Juni 1876, in der katholischen Kirche durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 geordnet. In der örtlichen Gemeinde beider Konfessionen besteht diesen Bestimmungen nach ein Gemeinde-Kirchenrat (in der katholischen Kirche Kirchenvorstand genannt) und eine Gemeindevertretung. Der Gemeinde-Kirchenrat resp. Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer, aus vier (event. zwei) bis zwölf zu wählenden Mitgliedern und aus dem Patron oder einem von ihm zu ernennenden Vertreter. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen der katolischen Gemeinden und vertritt

---

[1]) Gesetz vom 12. Mai 1873.

die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Bestimmungen für die evangelischen Organe gehen weiter. Paragraph 13 der Verordnung vom 10. September 1873 lautet:

„Der Gemeinde-Kirchenrat hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeinde-Thätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten zu vertreten."

Die Gemeindevertretung besteht aus zu wählenden Mitgliedern, deren Zahl das dreifache der normalen Zahl der Aeltesten event. der gewählten Kirchenvorsteher beträgt. Bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum; bei wichtigen Vermietungs-, Verpachtungs-, Veräusserungs-, Anleihens- und Verwendungs-Angelegenheiten und den meisten Prozessen, sowie bei Neubauten, erheblichen Reparaturen, Beschaffung erforderlicher Geldmittel, Festsetzung der Umlagen, Feststellung des Etats, Abnahme der Jahresrechnung und einigen anderen Fällen bedürfen die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrates event. Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung. Wo der Patron Patronatslasten zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse zu tragen hat, ist derselbe berechtigt, Widerspruch gegen Beschlüsse beider Körperschaften zu erheben. In einem solchen Falle steht dem Gemeinde-Kirchenrat event. Kirchenvorstand Berufung an die Bezirksregierung zu.

Die Beschlüsse der Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bei Erwerb, Veräusserung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum; bei wichtigen Anleihen; bei Errichtung neuer Gebäude; bei Anlegung von Begräbnisplätzen; bei Veranstaltung von Sammlungen, Kollekten u. s. w. für verschiedene Zwecke; bei Umlagen auf die Gemeindeglieder und in einigen weniger bedeutenden Fällen. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist ferner berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und Ungesetzmässigkeiten in demselben zu verbessern.

Wie die Schulfrage eine der ersten war, mit welchen es der „Kulturkampf" zu thun hatte, so lenkte dieselbe Frage die öffentliche Aufmerksamkeit auch weiter auf sich. Dieselbe ist auch heute noch eine der am eifrigst diskutierten, welche aus der Zeit des „Kulturkampfes" überliefert sind.

Die Volksschulen Preussens wurden zuerst durch die Kirchen — die protestantische und die katholische — eingerichtet und geleitet. Wenngleich von gewissen Städten berichtet wird, dass sie schon im 13. und 14. Jahrhundert Schulen gegründet haben, so scheint der kirchliche Charakter der Schulen faktisch nicht vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts beeinträchtigt worden zu sein.[1])

Das eigentliche Preussische Schulwesen beginnt mit der am 24. Oktober 1713 erlassenen „Schulordnung" König Friedrich Wilhelm I. Der Schulzwang wurde durch die „Verordnung vom 28. September 1717" gewissermassen eingeführt.

Ein vollständigeres System wurde durch Friedrich d. Gr. in seinem „General-Land-Schul-Reglement" vom 12. August 1763 eingeführt. Diesem folgte am 3. November 1765 ein „Reglement" für die römisch-katholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz und andere provinziale Regulierungen. Diese Erlasse werden für den später eingeschlagenen Weg des Preussischen Volksschulwesens als bahnbrechend bezeichnet.

Das System wurde alsdann in dem am 1. Juni 1794 publizierten „Allgemeinen Preussischen Landrecht" fest gegründet.

Durch eine „Allerhöchste Verordnung" vom 3. Novbr. 1817 wurde das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingerichtet. Die Errichtung einer römisch-katholischen Abteilung in diesem Ministerium und die Aufhebung derselben, sowie die betreffenden Artikel der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851 und Veränderungen in derselben sind schon weiter oben angegeben worden.[2])

Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 war ein bedeutsamer Fortschritt in der Richtung der staatlichen Leitung

---

[1]) Strack, J. Karl, Geschichte des Deutschen Volksschulwesens. Gütersloh, 1872.

[2]) Siehe S. 11 ff., 13 und 14.

des Unterrichtswesens. Die Verfassungsurkunde hatte zwar schon lange erklärt, dass „alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden standen," bisher aber waren die einzelnen Geistlichen in der Ausübung dieses lokalen als ihrem Amte gebührenden Rechtes nicht gestört worden. In der That wird dieses Amt überhaupt noch heute durch die Geistlichkeit in besonderem Auftrage des Staates ausgeübt. Die neue Ordnung hat aber den heftigsten Widerspruch namentlich seitens der Katholiken hervorgerufen.

Das durch Artikel 26 der Verfassungsurkunde versprochene Schulgesetz ist noch nicht zustande gekommen. Die faktische Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen ist durch die am 15. October 1872 erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen" des Ministers Dr. Falk reguliert. Diese Regulative bestimmen in den einklassigen Schulen mit wöchentlich 20 Unterrichtsstunden „vier" für den Religionsunterricht; für die Mittel- und Oberstufen „fünf" Religionsstunden von wöchentlich 30 Lehrstunden; in mehrklassigen Schulen für die Unterstufe „vier" unter wöchentlich 22 Stunden; für die Mittelstufe „vier" von 28 und für die Oberstufe „vier" von 30 resp. 32 Lehrstunden.

Der Unterrichtsstoff wird ziemlich genau verteilt. Er enthält für die evangelischen Volksschulen die heilige Geschichte und zwar Erzählungen aus allen Perioden der Geschichte des alten und neuen Testamentes samt einer Beschreibung der Gründung und Entwickelung der Kirche insbesondere in Deutschland; das ausgewählte Bibellesen, die Perikopen, den Katechismus und zwar die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus, das geistliche Lied mit der Beschränkung, dass höchstens 20 Lieder zu memorieren sind, und endlich Gebete.

Die „Paritäts-" oder „Simultanschule", wie dieselbe durch Ministerial-Erlass vom 24. Dezember 1878 definiert wird, ist eine Schule, „an welcher Lehrer verschiedener Konfession neben einander angestellt und ihrer Befähigung gemäss mit entsprechend gleichen Rechten thätig sind." [1]) Es ist ein Merkmal des

[1]) Giebe, Die Verordnungen betr. das gesamte Volksschulwesen in Preussen. 4. Aufl. Düsseldorf 1882, S. 415.

Preussischen Systems, dass solche Schulen nur ausnahmsweise vorkommen. In der Regel sind besondere Schulen in allen Landesteilen für die verschiedenen Konfessionen eingerichtet. Unter dem Kultusministerium Falk wurde die Errichtung von Simultanschulen angeregt, wie aus den Erlassen vom 11. September 1873 und 18. Mai 1874 ersichtlich ist.[1]) Folgende statistische Angaben aber zeigen, dass die konfessionellen Schulen noch bei weitem überwiegen. Es waren am 20. Mai 1886 im preussischen Staate vorhanden:[2])

Konfession	Schulen	mit		
		Klassen	Lehrern	Kindern
Evangelische	23,122	48,689	41,539	2,993,852
Katholische	10,061	22,672	19,632	1,613,497
Andere christliche . .	12	33	31	870
Jüdische	318	421	407	13,270
Paritätische	503	3,282	3,140	216,758

Von je 100 evangelischen Kindern waren:

in Schulen ihrer Konfession . . .	95,30 %
in Paritätsschulen	3,84 „
in katholischen Schulen	0,84 „
in anderen	0,02 „

und von je 100 katholischen Kindern:

in katholischen Schulen	91,45 %
in Paritätsschulen	5,37 „
in evangelischen	3,18 „

In den Paritätsschulen werden die Kinder beider Konfessionen in besonderen Abteilungen für die Morgenandacht versammelt.[3])

Ein Versuch, solchen Privatschulen Berechtigung zuzusichern, in denen Kinder der Schulpflicht nachkommen könnten, ohne Religionsunterricht zu erhalten, wurde mit folgendem Be-

---

[1]) Giebe a. a. O. S. 415—417.

[2]) Preussische Statistik: Das gesamte Volksschulwesen im Jahre 1886. Berlin 1889. S. 58.

[3]) Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1879. S. Giebe a. a. O. S. 418.

scheide abgelehnt[1]): „.... Hiernach ist unzweifelhaft, dass der Religionsunterricht ein wesentliches Stück der öffentlichen Schule ist und notwendig in ihren Unterrichts- und Erziehungsplan gehört. Er darf daher auch nicht von Privatschulen ausgeschieden werden, die nach ihrer gesamten Organisation den Zweck haben, aushelfend an die Stelle der öffentlichen Volksschule zu treten."

Wenn Kinder eine Schule, die nicht ihrer Konfession ist, besuchen, so sind sie nicht gezwungen, an dem Religionsunterrichte der Schule teilzunehmen. Solcher Unterricht muss in der ersten Morgenstunde erteilt werden.[2])

Ein besonderer Religionslehrer muss angestellt werden für eine konfessionelle Minorität, wenn dieselbe in einer einklassigen Schule zwölf, oder in einer mehrklassigen Schule achtzehn beträgt.[3])

Die Kinder von Dissidenten werden nicht von der Teilnahme an dem in den evangelischen Schulen erteilten Religionsunterrichte dispensiert.[4])

Die Kinder von Juden aber sind nicht gezwungen, an dem christlichen Religionsunterrichte teilzunehmen. Sie können gezwungen werden, dem Unterrichte in ihrer Synagoge beizuwohnen.[5])

Hinsichtlich der jetzigen Stellung der Katholiken in Preussen zur Schulfrage enthalten die Aeusserungen des Centrums in der vor Kurzem im Landtag stattgehabten Debatte über den Kultus-Etat für 1890—91 viel Belehrendes.

In dieser Debatte verlangte der Abgeordnete Windthorst im Namen des Centrums, dass die katholische Abteilung im Kultusministerium wieder zu stande kommen, dass die noch bestehenden Beschränkungen betr. der Vorbildung der katholischen Geistlichen aufgehoben, dass das sog. „Sperrgeld" der Kirche zurückgegeben, dass die Altkatholiken als eine selbständige Religions-

[1]) Ministerialerlass vom 1. Juli 1870. S. Giebe a. a. O. S. 629.

[2]) Ministerialerlass v. 3. März 1844. S. Giebe a. a. O. S. 435, 436.

[3]) Circul.-Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 12. Februar 1880. S. Giebe a. a. O. S. 437.

[4]) Ministerialerlass v. 2. Febr. 1864. S. Giebe a. a. O. S. 438, 439.

[5]) Ministerialerlass v. 6. Februar 1856. S. Giebe a. a. O. S. 438.

gesellschaft anerkannt und dass die katholischen Orden wieder zugelassen werden, sowie noch gewisse andere Vergünstigungen. Er soll erklärt haben: „Soll die Kirche mitwirken zur Bekämpfung sozialistischer Bestrebungen, dann müssen uns unsere Orden zurückgegeben werden.“ Die Schulfrage unmittelbar berührend, erklärte er sich zugunsten „der freien Kirche und der christlichen Schule“ und behauptete, nur die „werden mit Erfolg die Umsturzparteien bekämpfen, welche uns jetzt zu überwuchern drohen“. Andere Erklärungen offenbaren, dass „die christliche Schule“ in dem Sinne dieser Forderung eine solche ist, über die der katholische Priester kraft seines Pfarramtes Inspektor ist, welche nur katholische Lehrer beschäftigt, und an welcher die Religionslehrer wenigstens durch denselben Pfarrer ernannt worden sind.

Eine gewisse Partei in Preussen verlangt die vollständige Trennung der Schule von jeder Verbindung mit der Kirche. Diese Bestrebung hat aber unter den bestehenden Umständen in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Erfolg.

Wir kommen durch diese Untersuchung zu folgenden allgemeinen Schlüssen:

1. Es ist klar, dass die Herrschaft der Kirche über den Staat in Preussen nicht verwirklicht ist. Die Neigung ist entschieden nach der entgegengesetzten Richtung. Der Versuch aber, dem Staate in Regierungsangelegenheiten, welche die Kirche betreffen, eine absolute Herrschaft zu sichern, ist fehlgeschlagen.

2. Zwei bedeutende praktische Momente verändern in Preussen, ebenso wie in andern Ländern, die theoretischen Verhälthältnisse des Staates zu Religionsangelegenheiten. Das erste ist die allgemeine Thatsache, dass die Regierungen in der Religion ein wichtiges Schutzmittel gegen zerstörende und anarchistische Kräfte sehen. Das zweite ist die eigentümliche Beschaffenheit des betreffenden Landes, welche von sciner Geschichte, den verschiedenen Elementen seiner Bevölkerung und anderen Bedingungen abhängt.

Was das erste dieser Momente betrifft, so sehen wir, dass die zur Aufrechterhaltung der Autorität des Staates notwendige Unterstützung der Religion, resp. der Kirche ein fester Grundsatz der preussischen Monarchie ist. Diese Thatsache tritt be-

sonders in dem Verhältnis der Regierung zu der Sozialdemokratie zutage.

3. In bezug auf das zweite dieser Momente bemerken wir, dass der Gang der Geschichte seit der Zeit der Reformation und namentlich seit dem dreissigjährigen Kriege dem preussischen wie dem deutschen Volksgeiste überhaupt das Prinzip der Gleichberechtigung verschiedener Konfessionen in ein und demselben Staate tief eingeprägt hat. Die gleiche Anerkennung der katholischen und evangelischen Kirche ist einer der hervorragenden Züge des preussischen Systems; derselbe sichert seinen Fortgang. Es versteht sich von selbst, dass jede der beiden Kirchen ihr eigenes Interesse verteidigt und gegen den Erlass eines Gesetzes oder gegen irgend einen Vorgang, welcher der anderen unverhältnissmässig vorteilhaft sein kann, sogleich Einspruch erhebt. Der konfessionelle Charakter der Schule zielt auch darauf hin, das bestehende Verhältniss zu erhalten.

Ferner zeigt sich auch in den preussischen Kirchenangelegenheiten diejenige direkte Wirksamkeit der Regierung, welche in anderen Verhältnissen vorkommt. Der Kultusetat für das Jahr 1890—1891 enthält folgende Zuschüsse zur Unterstützung der Religion:

Für den evangelischen Oberkirchenrat . . .	145,547.— ℳ.
„ die „ Konsistorien	1,143,840.24 „
„ „ evangelische Geistlichkeit und Kirchen	1,498,431.54 „
„ „ Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute	1,255,331.60 „
„ „ katholische Geistlichkeit und Kirchen .	1,241,534.32 „
Besonderere Beiträge zum Betrage von . . .	48,000.— „
samt	9,099,695.09 „

für „Kultus und Unterricht gemeinsam", wovon mehr als drei Viertel für kirchliche Zwecke verwendet werden. Ferner ist noch ein Posten von 452,500 ℳ für gewisse kirchliche Bauten hinzuzufügen.

Die beiden erwähnten Eigentümlichkeiten stehen in scharfem Kontrast mit den anderen Systemen, welche wir nun untersuchen werden.

4. Obgleich das preussische System sich als sehr beständig erweist, ist dennoch in einem Punkte innerhalb der letzten beiden

Jahrzehnte eine Neigung zu einer Veränderung zutage getreten. Die Verantwortlichkeit der Laien für die Pflege religiöser Gesinnung und die Erhaltung kirchlicher Observanz ist allmählig erhöht worden. Diese Neigung offenbart sich in der Ausdehnung der weltlichen Vertretung in gewissen kirchlichen Körperschaften, und in einem bedeutenden Grade in der Beschränkung der Teilnahme der Geistlichen an dem in den öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterrichte. Die Absicht dieser Veränderung scheint zu sein, den Einfluss der Geistlichkeit in Staatsangelegenheiten zu beschränken und zu derselben Zeit die Teilnahme an Religionsangelegenheiten unter der Bürgerschaft lebhafter und all gemeiner zu machen. Das Volksschulwesen hat indessen einen bedeutenden Schritt aus der Herrschaft der Kirche zu einem vollständigen Uebergange zur Herrschaft des Staates gethan.

III. England.

Die römisch-katholische Kirche Englands wurde zur bischöflichen Kirche von England umgestaltet, ohne das tief empfundene Bewusstsein einer neuen Einrichtung zu erregen, welches bei ähnlichen Fällen in anderen Ländern hervorgerufen wurde. Es zeigte sich zwar im 16. Jahrhundert ein grosses Bestreben, das englische Volk in römischer Hörigkeit zu erhalten resp. es zu derselben zurückzubringen, und dieses Bestreben wurde erst im 18. Jahrhundert vollständig unterdrückt; in der öffentlichen Meinung aber wurde die englische Kirche nach der Reformation als thatsächlich dieselbe Körperschaft wie vorher betrachtet, nur ihre Beziehung zur Kurie schien verändert. Das gesamte englische Volk bildete wie früher die englische Kirche.

Wir finden die Landeskirche von England also in gewisser Hinsicht den protestantischen Kirchen anderer Länder verwandt, in anderen Beziehungen dagegen ist sie die Erbin der Ansichten und Prinzipien der katholischen Kirche.

Die strengeren reformatorischen Tendenzen in der Bevölkerung, die mit den mittelmässigen durch den Staat getroffenen

Massregeln nicht zufrieden waren, sind in einer merkwürdigen Entwickelung abweichender Kirchen zum Ausdruck gekommen.[1])

Mit der Zunahme der Dissidenten unter der Bevölkerung wurde es offenbar, dass die theoretische Identität der englischen Kirche mit dem englischen Volke den faktischen Verhältnissen nicht entsprach. Ein allmäliges Auflösen der kirchlichen Bande wurde um der Wohlfahrt des Staates willen notwendig.

Innerhalb dieses Jahrhunderts hat dieses Verfahren rüstige Fortschritte gemacht.

Im Jahre 1829 sind den Katholiken bürgerliche und gewissermassen politische Rechte gewährt worden. Juden sind 1858 zum Parlament zugelassen worden. 1866 wurden die strengen Bedingungen hinsichtlich der für Kandidaten der Staatsämter nötigen Eigenschaften gemildert. Erst 1867 wurde es Staatsbeamten gestattet, nach Belieben dem Gottesdienst irgend einer Kirche beizuwohnen. 1868 wurde der wichtige Fortschritt der Aufhebung der Gemeindekirchensteuer gemacht. Die Bewegung zugunsten der Zulassung von Dissidenten in die höheren Schulen begann 1854 dadurch, dass dieselben berechtigt wurden, sich den Titel Baccalaureus in Oxford zu erwerben; ferner wurde ihnen zwei Jahre später die Erlangung des Prädikates Magister ermöglicht; die „Grammar Schools" wurden 1860 den Söhnen von Eltern aller Konfessionen geöffnet. Endlich öffneten sich 1871 alle Universitäten den Nonconformisten und 1872 erlangten dieselben die Berechtigung, die Fellowships und Rektorate der verschiedenen Colleges zu bekleiden.

Im Jahre 1844 ist die „Anti-State Church Association" gebildet worden, welche jetzt die „Society for the Liberation of Religion from State Patronage and Control" heisst. Diese Gesellschaft ist eifrig gegen die staatliche Anerkennung der bischöflichen Kirche zu Felde gezogen. Sie verbreitet Flugschriften und hält öffentliche Versammlungen im ganzen Königreiche, folgt mit Aufmerksamkeit den Vorgängen im Parlamente und beeinflusst die öffentlichen Wahlen.

---

[1]) S. Elliot: The State and the Church. London 1882. Chapt. I. Edward A. Freemann: Disestablishment and Disendowment; What are They? London 1874. II. Abschnitt.

Dieser Gesellschaft steht die fünfzehn Jahre später gebildete „Church Defence Institution“ gegenüber, deren Präsident der Erzbischof von Canterbury ist. Ihre Methoden sind denen der vorgenannten Gesellschaft ähnlich. Dieser beiden Körperschaften muss hier Erwähnung gethan werden, weil sie sehr gut organisiert und ausserordentlich thätig sind, und weil Einrichtungen ihrer Art auf die öffentliche Meinung in England überhaupt einen bedeutenden Einfluss ausüben.

Zugleich mit den zu gunsten der Dissidenten getroffenen Massregeln sind eine Reihe Aenderungen eingetreten, die ausserhalb liegende Teile des Reichs betreffen und von grosser Bedeutung in bezug auf England selbst sind. In Canada ist die Staatskirche im Jahre 1854 abgeschafft worden. Alle australischen Kolonien, die Kap-Kolonie, Jamaika und andere Westindische Kolonien sind diesem Beispiele gefolgt. Alle die grossen unter eigener Regierung stehenden Besitzungen und die meisten der kleineren haben schon die Politik „keiner Staatsunterstützung der Religion“ angenommen.[1])

Gewisse Ansichten, die in ihrer jetzigen Gestaltung aus den dreissiger Jahren herstammen, sind heutzutage in England von grosser Bedeutung.[2]) Die sogenannte „Tractarian Movement“ in Oxford, 1833—1841, verlangte, dass der Staat der Kirche unterthänig sei. Mehrere Teilnehmer an dieser Bewegung, die mit der englischen Kirche unzufrieden waren, gingen endlich zur katholischen Kirche über. Zu diesen gehören die jetzigen Cardinäle Newman und Manning. Andere sind noch in der Landeskirche verblieben und so lebt diese Ansicht in derselben fort.

---

[1]) S. Henry Webster: Why the Church should be disestablished. London 1886.

„What the Liberation Society has done.“ Sonderabdruck aus „The Liberator“, Januar 1890 und andere Flugschriften der „Liberation Society“. London, 2 Serjeants' Inn Fleet Str., E. C.

Edge: A short Account of the unjust Attack now being made on the Church of England. London 1885 u. a. Flugschriften der „Church Defence Institution“ London, Bridge Str., S. 21.

[2]) S. Fairbairn: Artikel „Anglo-Catholicism — the Old and the New“, i. d. Contemporary Review, März 1890.

True: The Church of England. S. A. aus der Baptist Quarterly Review. April 1889. II. Abschnitt.

Die sogenannte „Breite Kirchen" Partei setzt die Ansichten des grossen englischen „Public-School" Lehrers Thomas Arnold fort. Arnold erregte in den dreissiger Jahren grossen Widerspruch durch seine Lehre, die Landeskirche solle so ausgedehnt werden, dass sie die gesamte Christenheit Englands in sich schliesse.

Noch eine bedeutende Erscheinung des erwähnten Jahrzehntes war die Schrift des damals jungen Parlamentsmitgliedes Gladstone über „den Staat in seinen Beziehungen zur Kirche." (London 1839.)[1]) Mr. Gladstone behauptete, dass die Verbreitung religiöser Wahrheiten einer der Hauptzwecke der Regierung sein müsse. Mr. Gladstones Ansichten haben seitdem bedeutende Veränderungen erfahren, und jetzt gilt er für einen der Männer, die die Beseitigung der Staatskirche in Wales und Schottland wenigstens begünstigend ansehen.

Die Landeskirche hat innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte durch ausserordentlich rührige Thätigkeit in der Ausbreitung des Elementarunterrichts, in der Errichtung neuer Kirchen und Kapellen, in Wohlthätigkeits-Bestrebungen und in anderer Weise die Erwartungen ihrer Gegner getäuscht. Die Beseitigung der Landeskirche in Schottland und Wales ist aber vor kurzem in dem Parlamente Gegenstand lebhafter Diskussion gewesen.

Was die bestehenden Verhältnisse des englischen Staates zur englischen Kirche betrifft, sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:[2])

1. Der Monarch ist das Oberhaupt der Kirche. Das ganze Recht der Gesetzgebung für dieselbe gebührt dem Parlamente allein, welches also auch die kleinsten Details des Kultus und der Konfession reguliert.

2. Die Ordination der Geistlichen ist den Bischöfen übertragen. Sie müssen genügende wissenschaftliche Vorbereitung verlangen. Sie scheinen aber in der Bestimmung des Massstabes ziemlich viel Freiheit zu haben.

Die Ernennung von Kandidaten für Pfarrämter gebührt in jedem Falle einem Patron. Das Patronatsrecht üben in vielen

[1]) S. Macaulay: Gladstone on Church and State. London.

[2]) S. True a. a. O. I. Abschnitt.
Freemann a. a. O. I. und II. Abschnitt.
Elliot a. a. O.

Fällen der Monarch, die höheren Kirchenbeamten und die Universitäten aus.

3. Es giebt zwei Arten kirchlicher Gerichtshöfe, den des Bischofs und den des Erzbischofs. Gegen die Entscheidungen derselben steht einem jeden die Berufung an den Gerichtsausschuss des geheimen Rates zu. Früher hatten die kirchlichen Gerichtshöfe auch in gewissen weltlichen Sachen bedeutende Zuständigkeit. Jetzt sind sie überhaupt beschränkt auf

(1.) Fälle, die Orthodoxie und Disziplin der Geistlichkeit betreffend, und

(2.) die Regulierung von Sachen, die Plätze in den Kirchen, die Baulichkeiten und die Friedhöfe betreffend.

4. Der Staat erkennt in der englischen Kirche als juristische Personen an:

Pfarrer in ihrem kirchlichen Charakter für ihre respektiven Gemeinden, Dekane und Domkapitale, Bischöfe, Erzbischöfe und die kirchlichen Kommissäre (Ecclesiastical Commissioners). Die zuletzt erwähnte Körperschaft ist im Jahre 1836 errichtet worden behufs Verwaltung überschüssiger Einkünfte und Ausgleichung des Einkommens der Geistlichkeit. Sie ist ermächtigt, neue Kirchspiele abzugrenzen und neue Kirchen zu bauen.

Das Einkommen der englischen Landeskirche besteht hauptsächlich aus dem Ertrage von Dotationen an Grund und Boden und aus Zehnten. Die ursprüngliche Leistung des Zehnten in natura wurde 1836 in einen bestimmten Mietzins verwandelt.

Die direkten der Kirche gewährten Unterstützungszuschüsse der englischen Regierung bestehen aus folgendem: £ 100,000 pro Jahr für die 1809 beginnenden elf Jahre zur Vermehrung der Gehälter der mit ungenügendem Einkommen bedachten Geistlichen; £ 1,000,000 im Jahre 1818 für die Erbauung von Kirchen und zwei Summen von £ 500,000 und £ 426,000, welche später zu demselben Zwecke bestimmt wurden, also eine Gesamtsumme von £ 3,026,000.[1])

Die freiwilligen zu verschiedenen frommen und Wohlthätig-

[1]) S. Elliot a. a. O. p. 97. 99 und Nye: The Story of the Church of England. London & Sydney 1890. p. 79.

keitszwecken bestimmten Beiträge der Kirche, auf 25 Jahre, am 31. Dezember ablaufend, waren dagegen insgesamt £ 81,573,237.[1])

Mehr als ein Viertel dieser ungeheuren Summe wird zur Erhaltung des Elementarunterrichts verausgabt.

Die Geschichte des Schulwesens Englands bis zur Genehmigung des grossen Gesetzes vom Jahre 1870 trägt auf jeder Seite Spuren konfessioneller Streitigkeiten. Vor dem jetzigen Jahrhundert lag die Erziehung der Masse des englischen Volkes sehr im Argen. Die moderne Geschichte derselben, so darf man annehmen, fängt erst mit der Bildung des „Ausschusses des königlich britischen oder Lancaster'schen Schulsystems" (Committee of the Royal British or Lancasterian System of Schools) im Jahre 1808 an. Dieser Ausschuss wurde 1814 in die „britische und ausländische Schulgesellschaft" (British and Foreign School Society) verwandelt, unter welchem Namen er noch fortbesteht. Diese Gesellschaft war konfessionslos, sie bestand hauptsächlich aus Dissidenten.

1817 wurde die „Nationalgesellschaft für die Förderung des Unterrichts der Armen in den Grundsätzen der Landeskirche" (National Society for Promoting the Education of the Poor in the Principles of the Established Church) inkorporiert, welche jetzt noch thätig ist. Diese Gesellschaften waren lange die beiden Heerlager in den Streitigkeiten über das Schulwesen Englands.

1807 brachte Mr. Whitbread eine Bill in das Parlament ein, welche die Einrichtung von Schulen für die verschiedenen Kirchspiele durch die Vermittelung der örtlichen Gemeindeversammlungen (Vestries) verordnete. Diese Bill ging im Unterhause durch, wurde aber im Oberhause abgelehnt. Einer der hauptsächlichsten Gründe für ihre Ablehnung war „die Furcht, dass die im betreffenden Orte verwaltete Kirchspielsteuer auf eine Störung religiöser Grenzsteine abziele."[2])

Lord Brougham brachte 1820 eine ähnliche Bill ein. Sie verordnete, dass der Lehrer ein Glied der Landeskirche sein und seine Befähigung zum Lehramt durch den Ortspfarrer bescheinigt

[1]) Schätzung des Rev. F. Burnside, Herausgeber des „Official Yearbook", in Flugschriften der „Church Defence Institution" angeführt.

[2]) Craik: The State in its Relation to Education. London, 1884. p. 10.

werden müsse. Es erhob sich sogleich ein Sturm von Widersprüchen seitens der Dissidenten und die Bill wurde abgelehnt.

1832 wurde von seiten des Parlaments die Summe von £ 20,000 zur Unterstützung des öffentlichen Unterrichts bewilligt. Aus Furcht, den Parteihader wieder zu erregen, wurde kein Gesetzentwurf eingebracht. Die Summe wurde nur als einfacher Posten in dem Etat aufgeführt. Die Verwendung dieses Zuschusses wurde durch die Schatzkammer ohne gesetzliche Regulierung verwaltet. Darnach sind es bis auf die Gegenwart jährliche Zuschüsse gewesen. Die einfache von der Schatzkammer durchgeführte Verwaltung ist bis 1839 fortgesetzt worden. Alsdann wurde ein besonderer Ausschuss des geheimen Rates ohne Gesetzgebung ernannt. Dieser Ausschuss wurde mit der Verwaltung der Zuschüsse beauftragt. Zu dieser Zeit hatte der Staat keine eigenen Schulen. Er unterstützte nur private, überhaupt kirchliche oder Gesellschaftsschulen.

In dem obenerwähnten Jahre hat das Ministerium Lord Melbournes eine Bill für die Gründung eines Lehrerseminars eingebracht. Diese Bill verordnete, dass den Dissidenten besonderer Religionsunterricht durch Lehrer eigener Konfession erteilt werden sollte — eine Einrichtung, welche dieselben den Gliedern der Landeskirche gleichstellte. Die bischöfliche Partei griff diesen Entwurf an; sie behauptete ferner, dass die Funktionen der Vorbereitung der Lehrer und Bescheinigung ihrer Lehrfähigkeit von Rechtswegen der Kirche gebühre. Das Melbourne'sche Ministerium scheiterte fast durch den Vorschlag und derselbe wurde zurückgezogen.

Ein 1842 eingebrachter Gesetzentwurf von Sir Robert Peels Ministerium, welcher Schulen für die auf beschränkte Zeit in den Fabriken zu beschäftigenden Kinder verordnete, gewährte der Landeskirche gewisse Vorrechte. Diesem Vorschlage stellten sich die Nonconformisten so entschieden entgegen, dass derselbe zurückgezogen werden musste. Allmälig bildete sich eine kräftige Partei, welche alle Regierungsthätigkeit in Unterrichts-Angelegenheiten verwarf.

Inzwischen hatten es sich die Kirchen und Schulgesellschaften angelegen sein lassen, Schulen zu gründen und zu erhalten. Ungefähr um diese Zeit wurde berechnet, dass etwa

1,200,000 Kinder in diesen Schulen Unterricht erhielten und £ 1,000,000 jährlich zu diesem Zwecke verwandt wurden.[1]) Aber obgleich viel zur Hebung des Schulwesens gethan worden war, so genügte es bei weitem noch nicht.

1847 wurde der „Lancaster'sche Verein für öffentliche Schulen" (Lancaster Public School Association) gegründet, welcher sich 1850 zum „Nationalverein für die öffentliche Schule" (National Public School Association) gestaltete. Dieser Verein verlangte ein System freier Staatsschulen unter der Leitung der zuständigen lokalen Behörden und dass dieselben nur weltlichen Unterricht erteilen sollten, indem auf dem Programm Zeit frei gelassen werden sollte, in welcher Lehrer der verschiedenen Bekenntnisse angemessenen Religionsunterricht erteilen könnten.

Anfangs hatte dieser Verein wenig Erfolg; er trug aber viel zur endlichen Feststellung eines abgerundeten Schulsystems bei.

Der Bericht der 1858 ernannten „Newcastle Commission" lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung, sowie des Publikums darauf hin, dass das freiwillige System, selbst wenn es von der Regierung unterstützt würde, der Not durchaus nicht hinlänglich abhelfen könnte.

Der Ausschuss des geheimen Rats ergriff unter Mr. Lowes Führung (später Lord Sherbrooke) strengere Massregeln, um den Wert des erteilten Unterrichts zu erhöhen. Es wurde aber immer klarer, dass die Regierung stärker eingreifen musste.

Die „Reform-Bill" von 1867 dehnte das Wahlrecht bedeutend aus, und die nächste Wahl zeigte einen grossen Sieg der liberalen Partei. Mr. Gladstone wurde Premierminister. 1869 führte sein Ministerium die Bill für die Beseitigung der irischen Landeskirche durch und 1870 das „Elementar-Unterrichts-Gesetz" (Elementary Education Act).

Zwei im vorhergehenden Jahre gegründete Vereine übten auf die Diskussion dieser Bill grossen Einfluss aus. Der „Erziehungsbund" (Education League) verteidigte die zwangsweise Errichtung von Freischulen durch lokale Behörden, Schulzwang,

---

[1]) Craik: The State in its Relation to Education. London, 1884. p. 42.

lokale Verwaltung mit Inspektion seitens der Regierung und nur weltlichen Unterricht. Obgleich dagegen der „Erziehungsverein“ (Education Union) gleichfalls ein allgemeines Staatssystem verlangte, drang er doch darauf, dass dasselbe auf der früheren konfessionellen Basis erbaut werden sollte.

Das Gesetz, wie es endlich angenommen wurde, schlug eine Mittelstrasse ein, welche alle Parteien enttäuschte, zu gleicher Zeit aber auch alle teilweise befriedigte. Es beseitigte nicht das damals bestehende, durch Gesellschaften, Kirchen und andere Arten der Verwaltung unterhaltene System; dagegen suchte es dieses System zu verbessern und zu ergänzen.

Die in diesem Gesetze enthaltenen wesentlich neuen Verordnungen waren folgende: Es verlangte, dass die Regierung die lokalen Behörden dazu zwingen sollte, eine genügende Anzahl von Schulprivilegien zu schaffen, wo dieselben nicht schon vorhanden waren. Es erkannte als öffentliche Elementarschulen diejenigen an, welche 1) keine religiöse Forderung an die Kinder machen; 2) allen Religionsunterricht am Anfange oder Ende der täglichen Schulzeit oder an beide stellen und gestatten, dass Kinder von diesen Andachtsübungen fern gehalten werden dürfen; 3) sich allezeit den Regierungsinspektoren offen halten mit der Voraussetzung, dass diese Inspektoren nichts mit dem Religionsunterricht zu thun haben, und 4) sich nach einem alljährlich durch die Regierung aufgestellten Regulative (Code of Regulations) richten sollen. Solche Schulen erhalten immerfort von der Regierung Unterstützung ebenso wie die sogenannten „Board Schools“, d. h. die durch die örtlichen Behörden mit staatlicher Genehmigung eingerichteten Schulen.

Den örtlichen Schulbehörden (School Boards) bleibt es überlassen, zu bestimmen, welche Andachtsübungen in ihren Schulen stattfinden sollen, sowie die Art des in denselben zu erteilenden Religionsunterrichtes festzustellen. Obgleich nun diese Schulbehörden das Bibellesen mit Bemerkungen genehmigen dürfen, so darf in dieser Art von Schulen doch keine sektiererische Formel und kein Sekten-Katechismus gebraucht werden.

Noch zwei bedeutende Neuerungen waren diejenigen, welche die örtlichen Behörden berechtigten, „Gemeindesteuer“ (Local-rates) zur Unterhaltung der Board-Schools zu erheben und den

Eintritt der Kinder zu erzwingen. Das Gesetz gestattete die Erhebung von Schulgeld bis zur Summe von 9 Pence pro Kopf und Woche.

Dies sind die Hauptzüge des englischen Schulgesetzes, wie dasselbe noch heute besteht. Bedeutende Veränderungen wurden 1876 durch den „Sandon Act" und den „Mundella-Act" 1880 gemacht. Ihre Wirkung war aber im grossen und ganzen nur, den Schulzwang zu verbessern. Das neue System hat sich ohne Zweifel unter den alten Einrichtungen Englands festgesetzt. Es besteht aber noch eine Partei, welche die weltlichen Tendenzen desselben beklagt; eine andere dagegen verlangt die Vertilgung der letzten Spur kirchlichen, beziehungsweise religiösen Einflusses aus den Schulen.

Was die faktisch bestehende Handhabung der Sache in den Schulen selbst betrifft, so ist zuerst zu bemerken, dass aus den am 31. August 1888 angegebenen 19,328 öffentlichen Schulen mit 4,714,026 eingeschriebenen Kindern[1]) 11,890 Schulen mit 2,162,441 eingeschriebenen Kindern — mehr als die Hälfte des ersten Postens und beinahe die Hälfte des zweiten — unter der Kontrolle der „National-Gesellschaft" oder der Landeskirche stehen. In diesen Schulen[2]) werden die Kinder in der heiligen Schrift, in der Liturgie und dem Katechismus der Landeskirche unterrichtet und zwar unter der Inspektion der örtlichen Geistlichen.

Es sind 4590 „School Board" Schulen mit 1,796,686 eingeschriebenen Schülern vorhanden. Der Religionsunterricht in diesen Schulen ist im Jahre 1888 der Gegenstand eines sehr ausführlichen Berichtes des Erziehungs-Ministeriums gewesen.[3]) Die Hauptpunkte desselben sind folgende: 2208 Schulräte reichten einen Bericht ein; 73 derselben hatten keine Schulen; 1518 von ihnen berichteten, dass in ihren Schulen Religionsübungen gehalten, sowie dass Religionsunterricht in denselben erteilt werde. In 515 Schulen fanden Andachtsübungen statt, es wurde aber

---

[1]) „Return" des Education Departments. London, 1889.

[2]) Seventy-Eighth Annual Report of the Incorporated National Society. London, 1889. p. 54.

[3]) „Return to the Order of the House of Lords. Dated 15th May 1888", Education Department. London, 1888.

kein Religionsunterricht erteilt, und in 102 Schulen fielen beide aus.

Die übrigen Schulen waren folgende:

die der Wesleyans, 555 Schulen mit 174,336 eingeschriebenen Schülern;

die der Katholiken, 917 Schulen mit 249,125 Schülern;

britische (d. h. der „britischen und ausländischen Schulgesellschaft"), konfessionslose und andere Schulen, 1376 mit 331,438 Schülern.

Die brennende Frage in dieser Hinsicht ist heutzutage in England die der Beseitigung der jetzt zulässigen Unterrichtsgebühren. Dies ist eine sehr verwickelte Frage, welche die Schwachheit und auch die Kraft des Gesetzes von 1870 offenkundig macht. Ueberhaupt können wir sagen, dass die Führer der Kirchen- und Gesellschafts-Schulen das Freischulprinzip verwerfen. Diese Schulen brauchen noch den Ertrag der Gebühren; und wenn sie einen Ersatz dafür von der Regierung annehmen, so fürchten sie, dass notwendigerweise eine Ausdehnung staatlicher Inspektion und Kontrolle damit verbunden sein wird.[1])

Eine Untersuchung des englischen Systems im allgemeinen ergiebt folgendes:

1. Man sieht in England eine entschiedene Neigung zur Ausschliessung der Kirche von aller Teilnahme an Regierungsangelegenheiten. Diese Neigung ist aber keineswegs bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt. Es sind viele Anzeichen dafür vorhanden, dass die Landeskirche trotz aller gegen dieselbe gerichteten Angriffe fester in ihrem Lager verschanzt ist, als vor zwanzig Jahren.

2. Die Anerkennung religiöser Momente als Bewahrer der Macht und des Ansehens des Staates ist ein festgewurzelter Grundsatz der englischen Regierung resp. des englischen Gesetzes.

3. Zwei nationale Eigentümlichkeiten sind hier bemerkenswert, da sich dieselben in den englischen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche offenbaren. Es sind nämlich die Zuneigung

---

[1]) S. Stanley: Artikel „Free Schools and Public Management" in der Contemperary Review, März 1890, und Schriften der Liberation Society und der National Society.

des englischen Volkes für alte feststehende Einrichtungen (Institutions) und die entschiedene Tendenz zum Individualismus. Die Mischung dieser beiden Grundsätze erzeugt gelegentlich höchst interessante Erscheinungen. Die Landeskirche scheint in ihrer früheren Stellung befestigt. Sie erhält keine direkte Unterstützung aus der Staatskasse, ist aber reichlich bedacht und die dem Eigentum gehörige Unverbrüchlichkeit vermehrt ihre Sicherheit. Zu derselben Zeit ist etwa ein Viertel der Bevölkerung in zahlreiche Sekten von Dissidenten geteilt. Indem diese Sekten die Gewissensrechte des Individuums nachdrücklich behaupten, betonen sie auch damit die Pflicht des Individuums, ein reges religiöses Leben zu führen. Das Ergebnis dieser Umstände ist das eifrige Bestreben, die irreligiösen Massen christlich gesinnt zu machen, namentlich in den grossen Städten. Diese Bewegungen haben eine Rückwirkung auf die Landeskirche ausgeübt. Dieselbe hat in den letzten Jahrzehnten die Zahl ihrer Kirchspiele sowie ihrer Bistümer wesentlich vermehrt, viele neue Kirchen erbaut und in vielen überfüllten Stadtvierteln einen neuen Einfluss auf die Arbeiterklassen gewonnen.

4. Das englische Volk hat von jeher die Teilnahme der Laien an Kirchenangelegenheiten betont. Wir haben gesehen, dass die endgiltige Entscheidung in kirchlichen Gerichtsfällen seit langer Zeit einem weltlichen Gerichtshofe zugestanden hat, und dass die ganze gesetzgebende Kirchengewalt schon sehr früh dem fast durchweg weltlichen Parlamente übertragen wurde. Die Dissidenten haben die Thätigkeit der Laien sehr ausgedehnt. Die Sonntagsschule, die Vorläuferin des englischen Elementarschulsystems, sowie der grossartigen Missionsunternehmungen unter den Armen in den grossen englischen Städten, ist zuerst durch einen Laien gegründet und seitdem durch Laien fortgesetzt worden. Das Elementar-Unterrichts-Gesetz hat früher schon eine entschiedene Tendenz dadurch stark betont, dass es den weltlichen Organen des Staates gemeinschaftliche Verantwortlichkeit mit den Kirchen für die Erziehung der Jugend beilegte.

IV. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Folgende Stellen aus einer Schrift des Professors von Holst, der die Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten vorzüglich behandelt hat, stellen die wesentlichen jetzt bestehenden Verhältnisse von Staat und Kirche im genannten Lande in aller Kürze dar.

„Das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat ist in den Vereinigten Staaten so vollständig durchgeführt, als es in einem Rechtsstaate überhaupt möglich sein dürfte, aber Religionsfreiheit ist nicht, wie man in Europa häufig glaubt, durch die Bundesverfassung garantiert.“ [1])

Er erwähnt folgende Stellen aus der Bundesverfassung, die einzigen in der Urkunde enthaltenen, die das Verhältnis des Staates zu der Religion betreffen:

Artikel VI. § 3. „Es soll niemals ein religiöses Zeugnis (Test) als Erfordernis zu irgend einer Stellung oder zu einem wichtigen öffentlichen Amte unter den Vereinigten Staaten verlangt werden.“

I. Amendement: „Der Kongress soll kein Gesetz machen, welches eine bestätigte Form der Religion betrifft oder die freie Ausübung derselben verbietet, oder die Rede- oder Pressfreiheit oder das Recht der Bevölkerung, sich ruhig zu versammeln und Bittschriften um Abhülfe von Beschwerden bei der Regierung einzureichen beschränkt.“

von Holst fährt alsdann fort:

„Die Verfassungen aller Staaten sprechen diesen Grundsatz in der einen oder anderen Formulierung aus; die wesentlichsten Konsequenzen, die sich aus ihm ergeben, in die Form ausdrücklicher Verbote kleidend. Das amerikanische Prinzip ist nicht allgemeine Duldung, sondern absolute Religionsfreiheit und diese bedingt nach amerikanischer Auffassung die völlige Ausscheidung der religiös-kirchlichen Verhältnisse als solchen aus der Aktionssphäre des Staates, sowie der politisch-bürgerlichen Verbände niederer Ordnung. Mit so unverbrüchlicher Konsequenz, wie die

[1]) von Holst: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Freiburg i. B., 1885. § 74. S. 122. (In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. 4. Bd. 1. Halbbd. 3. Abteil.).

Amerikaner oft behaupten, wird dieses Prinzip freilich nicht in allen Staaten durchgeführt, aber der Abweichungen sind doch nicht viele und sie haben meist keine erhebliche praktische Bedeutung."

„Verboten ist in allen Staaten:

1. Die Errichtung einer Staatskirche und jedwede Begünstigung einer Religionsgemeinschaft . . .
2. Besteuerung zu religiösen Zwecken . . .
3. Die Beteiligung an irgend welchen religiösen Uebungen oder Gebräuchen zu erzwingen.
4. Die freie Ausübung der Religion zu verhindern.
5. Das Aussprechen und das Verfechten religiöser Ansichten in Wort und Schrift zu untersagen oder zu beschränken . . ."

„Die Grundsätze sind klar, aber es lässt sich unschwer erkennen, dass ihre Anwendung in den einzelnen konkreten Fällen auf mancherlei und oft nicht geringe Schwierigkeiten stossen muss."[1])

Ein anderer ausländischer Kritiker amerikanischer Einrichtungen, Mr. James Bryce, ein Mitglied des englischen Parlaments, gewährt uns folgende treffende Ergänzung der in rechtlicher Hinsicht aufgefassten Anschauung des deutschen Professors:

„Gerade deshalb, dass diese Fragen lange erledigt sind und keine gegenwärtige Leidenschaft erregen, auch deshalb vielleicht, weil die Amerikaner mehr praktisch behaglich als pedantisch genau sind, zeigen thatsächlich die Bundesregierung, sowie die Staatsregierungen dem Christentum eine Art Anerkennung, die sich aber mit der Ansicht, dass der Staat in Religionsangelegenheiten schlechthin gleichgültig sein sollte, nicht verträgt. Jedes Haus des Kongresses hat einen Kaplan und eröffnet täglich seine Sitzung mit einer Andacht. Der Präsident erlässt alljährlich nach der Ernte eine Proklamation, in welcher er eine allgemeine Danksagung anordnet, auch bestimmt er gelegentlich einen Fast- und Busstag. Andacht wird auch in den Staats-Legislaturen gehalten und die Statthalter derselben Staaten erlassen Proklamationen für religiöse Observanz. In der Krisis des Bürgerkrieges (July 1863) richtete der Kongress an den Präsidenten

---

[1]) v. Holst a. a. O. § 98. S. 169—171.

das Gesuch, er möge einen Tag für Busse und Gebet bestimmen. In dem Heer und der Marine wird für Gottesdienste Sorge getragen. Dieselben werden durch Kapläne verschiedener Konfessionen geleitet und ihre Ansprüche scheinen keine Schwierigkeiten zu finden. In den meisten Staaten bestehen Gesetze gegen Gotteslästerung und gottlose Worte (welche Gesetze jedoch in manchen Orten überschritten und an wenigen oder an gar keinem vollstreckt werden), Gesetze, welche Handel oder Arbeit am Sonntage entweder einschränken oder verbieten, sowie Gesetze, die für religiöse Zwecke veranstaltete Versammlungen, wie „Camp meetings" oder Prozessionen gegen Störung schützen. Die Bibel wird in den öffentlichen vom Staate unterstützten Schulen gelesen, und obgleich sich Streitigkeiten über diesen Punkt erhoben haben, verträgt sich die Sitte offenbar mit der öffentlichen Meinung."

„Die ganze Sache lässt sich, meiner Ansicht nach, also zusammenfassen, dass man das Christentum, obgleich nicht als die gesetzlich eingeführte, doch als die nationale Religion annimmt. Weit entfernt, ihren Staat für einen gottlosen zu halten, nehmen die Amerikaner an, dass der Charakter einer Regierung aus nichts weiter als dem religiösen Glauben der einzelnen Bürger und der Uebereinstimmung ihres Lebens mit diesem Glauben besteht. Sie halten die allgemeine Anerkennung des Christentums für eine der Hauptquellen ihres nationalen Gedeihens und sehen ihr Land als einen besonderen Gegenstand der göttlichen Gunst an." [1])

Ob die der christlichen Religion durch die Bundes- und Staatsregierungen erwiesene Anerkennung sich mit der allgemeinen Stellung des amerikanischen Staates verträgt oder nicht, ist aber eine Streitfrage. Man kann sagen, dass das, was hier die Nationalrichtung genannt wird, in den Vereinigten Staaten eine im grossen und ganzen vollständige Durchführung findet. In welcher Weise gerade die Theorie verwirklicht wird, ist aber in der Jetztzeit Gegenstand ernster Erwägung. Zwei Parteien, von denen jede die Lehre der freien Kirche im freien Staate annimmt und verteidigt, stehen mit einander in Widerstreit über die Frage, ob

---

[1]) Bryce: The American Commonwealth. London, 1888. Bd. II. S. 560—561.

eine solche Einrichtung nicht den Staat daran hindert, der Religion irgend welche Anerkennung zu gewähren.

Der Beweis zu gunsten einer allgemeinen Anerkennung der Religion resp. des Christentums seitens des Staates gründet sich in erster Linie auf die Landesgeschichte. Man beweist, dass die allerersten amerikanischen Kolonien durch religiöse Völker und auf religiöse Grundsätze hin gegründet worden sind. Mehrere derselben wurden als Zufluchtsorte für gewisse verfolgte Religionsgesellschaften errichtet und im ganzen Verlaufe der Landesgeschichte haben religiöse Momente neben politischen und industriellen bei der Gestaltung der sich rasch entwickelnden Einrichtungen bedeutend mitgewirkt. Man sagt, die Trennung von Staat und Kirche ist eine logische Folge der Religionsfreiheit, welche die ursprünglichen Ansiedler in Amerika suchten; eine bestimmte religiöse Neigung in dem Staate folgt ebenso logisch aus dem religiösen Ernste, welcher die Kolonisten veranlasst hat, Religionsfreiheit zu suchen.

Zweitens wird behauptet, dass das Christentum thatsächlich ein Bestandteil des allgemeinen Rechtes ist. Man muss sich vergegenwärtigen, dass amerikanische Gerichtshöfe das allgemeine Recht Englands annehmen, wenn dasselbe nicht feststehenden Verfassungsgrundsätzen Amerikas widerspricht. Ueber den hier in betracht kommenden Punkt werden sehr klare und bestimmte Gutachten der englischen Gerichtshöfe angeführt, sowie ähnliche mehrerer amerikanischer Staats-Gerichtshöfe. Dieselben sagen, dass das Christentum als wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Rechts anzusehen ist. Diese Ansicht fällt dadurch schwer ins Gewicht, dass Männer wie Lord Hale, Judge Story und Daniel Webster dieselbe nachdrücklich ausgesprochen haben.

Drittens beweist man a priori aus der Natur des Staates, dass derselbe sich der Religion gegenüber nicht gleichgültig verhalten kann; dass die Religion eine zur Aufrechterhaltung der Sitten notwendige Bedingung ist; und dass ferner der Staat seine Autorität von Gott herleitet und sein Ansehen und seine Gewalt aufhört, wenn der überweltliche Ursprung derselben nicht mehr anerkannt wird.[1])

---

[1]) S. z. B. die „Christian Nation" (Zeitung, New York); „Christian

Die entgegengesetzte Partei betont die Thatsache, dass die Trennung von Staat und Kirche ein wesentlicher Grundsatz des Amerikanischen Systems und zwar eine der Haupteigentümlichkeiten desselben ist. Sie sieht die beiläufige Anerkennung der Religion durch den Staat als einen Rest eines abgeschafften Systems an, und verlangt die eilige Wegschaffung desselben. Sie weist die Behauptung zurück, dass das Christentum ein Bestandteil des allgemeinen Rechts ist. Gewisse Bestimmungen in früheren Verträgen der Vereinigten Staaten mit heidnischen Staaten kommen bei diesem Beweise in betracht, sowie verschiedene Entscheidungen von amerikanischen Gerichtshöfen, namentlich von dem Ober-Gerichtshofe des Staates Ohio.

Ferner behauptet diese Partei, es sei keine Vermittelung zwischen der vollständigen Verweltlichung des Staates und der Anerkennung und Unterstützung einer Landeskirche. Und sie besteht auf der Meinung, dass die Kirche für sich selbst und auch für den Staat besser wirken kann, wenn sich der Staat aller indirekten wie direkten Eingriffe in Religionsangelegenheiten enthält.[1])

Diese beiden Parteien verteidigen die konfessionslose Staatsschule und halten sie für eine notwendige Veranstaltung zur Einverleibung der ungeheueren Zahl von Einwanderern. Sie sehen mit Besorgnis jede Bestrebung an, welche darauf hinzielt, die Schulen nach Konfessionen einzuteilen. Hier gehen aber beide Parteien auseinander. Die eine verlangt, dass die Grundprinzipien der Religion in den Schulen als gewöhnliche Unterrichtsstoffe behandelt werden. Als solche Grundprinzipien gelten überhaupt: das Dasein Gottes, die Verantwortlichkeit des Individuums gegen Gott und ein zukünftiges Leben, in welchem Belohnungen und Strafen erteilt werden sollen. Diese Partei verlangt überhaupt,

---

Statesman" (Zeitung, Philadelphia); Schriften der „National Reform Association"; The Bible in the Public Schools. Cincinnati, 1870; Rede des Rechtsanwalts W. M. Ramsey. S. 25 ff.

[1]) S. z. B. Jones: Civil Governement and Religion. Chicago, 1890; Schriften der „Secular Union". Philadelphia; The Bible in the Public Schools a. a. O.; Reden der Rechtsanwälte George Hoadly, S. 106 ff. und Stanley Matthews, S. 206 ff.

dass das Bibellesen einen ordentlichen Teil des Pensums aller Schulen bilde.[1])

Die andere Partei behauptet dagegen, es gäbe keine Mittelstrasse zwischen vollständigem Religionsunterricht und vollständiger Ausschliessung aller Erwähnung der Religion. Sie verlangen also, dass jede Spur von Andachtsübung vertilgt, sowie dass der Religionsunterricht abgeschafft werde.[2])

Diesen beiden Parteien gegenüber steht eine dritte, nämlich die römisch-katholische Kirche.

Es versteht sich von selbst, dass die katholische Geistlichkeit in Amerika dieselben Zwecke verfolgt, wie in Europa. Bischof M° Quaid von Rochester, New York, legt die spezifischen Forderungen der Kirche in einem Artikel der Zeitschrift „The Forum" (Dezember 1889) dar. Es sind die folgenden: Erstens, derjenige Teil der Schulsteuern, welcher von Katholiken bezahlt wird, soll zur Unterstützung katholischer Pfarrschulen verwendet werden; zweitens, falls sich dieser Plan als undurchführbar erweist, der Staat es gestatte, der Schulpflicht in privaten, Korporations- oder Pfarrschulen unter seiner Inspektion zu genügen, und dass er diese Schulen unterhalte; oder drittens, wenn diese beiden Pläne abgelehnt werden, dass wir „zu fundamentalen Grundsätzen zurückkehren, und die Eltern mit der Bürde des Unterrichts belasten, denen sie nämlich von Rechtswegen zukomme," mit anderen Worten, dass der Staat das Schulsystem einfach aufgebe.

Das erste Ziel der katholischen Bestrebungen in Amerika hinsichtlich der Schulen war eine Teilung der Schulfonds des Staates zu gunsten der Pfarrschulen. Innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte aber hat die Kirche in erster Linie sich bemüht, alle Andachtsübungen und allen Religionsunterricht aus den Schulen zu vertreiben. Der angebliche Grund für dieses Verfahren ist der, dass jedwede Religionsübung, ausgenommen die, welche durch ordentliche Kirchendiener geleitet wird, die Gewissensrechte der

[1]) S. The Bible in the Public Schools a. a. O. Reden der Rechtsanwälte. „Report of the Committee on Religion and Public Education" an die presbyterianische Synode des Staates New-York. 1889.

[2]) S. The Bible in the Public Schools a. a. O. Reden der Rechtsanwälte.

Katholiken verletze. Es versteht sich von selbst, dass die religionsfeindlichen Elemente der Gemeinde sowie ein gewisser Teil der Protestanten bei dieser Bestrebung der Katholiken mitwirkten. Was auch die wirkliche Absicht dieser Bestrebungen sein möge, dieselben zielen in der That darauf ab: dass der letzte Ueberrest sonst bestehender Religionsübungen abgeschafft werde, und die Schulen alsdann als „gottlos" angeschwärzt werden.

Der bekannte „Cincinnati-Fall" (Board of Education v. Minor, 23 Ohio St. 211) giebt eine allgemeine Darstellung der Natur dieses Streites.

Am 1. November 1869 nahm der Schulrat der Stadt Cincinnati zwei Anträge an, von denen der erste den Religionsunterricht und das Lesen religiöser Bücher, darunter die heilige Schrift, einfach verbot, und der zweite eine frühere, seit 1852 bestehende Verordnung des Rats, dass die täglichen Unterrichtsstunden jeder Klasse mit Bibellesen und entsprechendem Gesang anfangen sollten, aufhob. Am nächsten Tage legten mehrere Bürger dem höheren Gerichtshofe (Superior Court) der Stadt eine Anspruchsklage vor, in welcher sie baten, dass es dem Schulrate verboten werde, diese Veränderungen durchzuführen. Tüchtige Anwälte wurden damit beauftragt. Die gesamten Für- und Widerreden sind herausgegeben worden und bilden einen wertvollen Schatz von Thatsachen und Beweisen bezüglich dieser Streitfrage. Am 18. Februar 1870 entschied der höhere Gerichtshof zu gunsten der Kläger gegen eine Stimme eines Richters. Es erfolgte eine Berufung an den Ober-Gerichtshof des Staates, welcher sich im Dezember 1872 endgültig zu gunsten des Appellanten erklärte. Die Begründung lautet wie folgt:

„1. Die Verfassung des Staates gebietet keinen Religionsunterricht, noch verlangt sie das Lesen religiöser Bücher in den öffentlichen Schulen des Staates.

2. Während die Legislatur die Verwaltung der öffentlichen Schulen unter die ausschliessliche Kontrolle der Vorsteher, Bevollmächtigten und Schulbehörden (Directors, Trustees and Boards of Education) gestellt hat, haben die Gerichtshöfe keine richtige Autorität, um den in denselben zu erteilenden Unterricht zu bestimmen oder vorzuschreiben, welche Bücher gelesen werden sollen."

Der in dem zweiten Paragraph dieser Entscheidung ausgesprochene Grundsatz gilt als die allgemeine, in anderen Staaten der Union bestehende Massregel. Bis zu diesem Jahre hatte kein Gerichtshof in letzter Instanz das Gutachten abgegeben, dass eine Verordnung der Ortsschulbehörde, die das Bibellesen in den unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen verlangt, verfassungswidrig sei. Eine solche Entscheidung ist aber neulich durch den Ober-Gerichtshof des Staates Wisconsin getroffen worden.

Dieser Entscheidung nach muss die Bibel in jeder bestehenden Uebersetzung als ein sektiererisches Buch und das Lesen in derselben in der Schule als sektiererischer Unterricht angesehen werden. Aller sektiererischer Unterricht in den öffentlichen Schulen aber ist durch Artikel X, Paragraph 3 der Staatsverfassung Wisconsins ausdrücklich verboten. Fernerhin muss solches Bibellesen als eine Art Gottesdienst angesehen werden. Es ist also eine Uebertretung des Artikels I, Paragraph 18 der Staatsverfassung, welcher bestimmt, dass niemand gezwungen werden darf, einen Ort der Gottesverehrung (Place of worship) zu unterstützen. Endlich übertritt diese Praxis noch eine Bestimmung desselben Paragraphen, welche erklärt, dass Gewissensrechte nicht verletzt werden dürfen.

Diese Entscheidung gilt zwar nur für den einzelnen Staat Wisconsin, ist aber für das ganze Land von hoher Bedeutung.

Neuerdings haben die Katholiken ihre Ansprüche durch die ausgebreitete Gründung von Pfarrschulen praktisch geltend gemacht. Diese Massregel wurde durch das „dritte vollkommene Concil" (Third Plenary Council) 1884 in Baltimore empfohlen. Diese Bestrebung findet aber Widerspruch unter den katholischen Laien, welche an vielen Orten mit den Staatsschulen zufrieden sind und nicht gern die Unterhaltung eigener Schulen übernehmen.

Werfen wir demnächst einen Blick auf die faktische Handhabung der Sache. Hier liegt die Schwierigkeit vor, dass jeder Staat ein selbständiges Schulsystem hat, und ferner, dass die Regelung der betreffenden Angelegenheit überhaupt den örtlichen Behörden überlassen wird und die getroffenen Lokalbestimmungen nicht einen ordentlichen Gegenstand der Staatsberichte bilden.

Im allgemeinen dürfen wir annehmen, dass in neuerer Zeit

jedenfalls Unterweisung im Katechismus, ja ordentlicher Religionsunterricht aus der Bibel in diesen Schulen fast nie vorkommt. Die gewöhnliche Praxis ist gewesen, am Anfang der täglichen Unterrichtsstunden eine kurze Andacht zu halten. Dieselbe besteht meistens aus Bibellesen ohne Anmerkungen, vielleicht einem Kirchenlied und Gebet, in vielen Fällen zwar nur gemeinsamen Betens des Vater-Unsers. Diese Andachten sind aber hier und da, besonders in vielen grossen Städten, abgeschafft worden. Der Richter, welcher die obenerwähnte Entscheidung des Ober-Gerichtshofes Wisconsins aussprach, drückte seinen Zweifel aus, ob das Bibellesen je in den Staatsschulen Wisconsins allgemein gewesen sei.

Es sind aber gesetzliche Bestimmungen über diesen Punkt in mehreren Staaten vorhanden, welche hier in betracht kommen müssen. Das neue am 27. Oktober 1887 genehmigte Schulgesetz des Staates Georgia verordnet ausdrücklich (§ 23), dass „die Bibel von den Volks- oder öffentlichen Schulen des Staates nicht ausgeschlossen werden darf." Aehnliche Bestimmungen findet man in den Gesetzen der Staaten Indiana, Iowa, Louisiana und Mississippi. Das Gesetz von New Jersey gestattet das Bibellesen und das Beten des Vater-Unsers in den Schulen.[1])

In Massachusetts bestimmt das Gesetz, dass die Lokal-Schulbehörden das Bibellesen ohne Anmerkungen verlangen müssen.[2])

Die Lage der Frage im Staate New York, dem am stärkst bevölkertsten in der Union, ist erst im letzten Jahre durch einen Ausschuss der presbyterianischen Synode des erwähnten Staates sorgfältig untersucht worden. Folgendes stellt die Ergebnisse im Umrisse dar.

Es befinden sich im Staate New York 25 Städte, welche „Schulsuperintendenten" anstellen. Von diesen Superintendenten richteten 22 an diesen Ausschuss einen Bericht. 14 berichteten, dass in ihren Schulen die Bibel täglich, 2, dass sie gelegentlich gelesen wird und 5, dass der Gebrauch derselben verboten sei.

---

[1]) Burke: A Treatise on the Law of Public Schools. New York, 1880. p. 110.

[2]) The Public Statutes of Massachusetts relating to Public Instruction with Annotations and Explanations, including the Laws in Force December 31. 1888. Boston, 1888. p. 39. § 32.

Ein Superintendent gab auf die Frage über diesen Punkt keine Antwort. 10 berichteten, dass täglich ein Gebet in ihren Schulen verrichtet wird, 2, dass es gelegentlich geschehe und 9, dass es nie der Fall sei. Einer gab keine Antwort. 6 berichteten, dass täglich christliche Lieder gesungen werden, 3 wiederum gelegentlich, 11 aber nie, und 2 gaben keine Antwort. 15 sagten, dass „positiver Religionsunterricht" in ihren Schulen verboten, 6, dass er nicht verboten ist und einer gab keine Antwort. Es wird berichtet, dass positiver, „nicht sektiererischer" Religionsunterricht in 3 Städten verlangt wird.

Die ländlichen Schulen des Staates stehen unter der Aufsicht von 114 „Kommissionären". 68 dieser Kommissionäre, deren Schulen 61 % der gesamten ländlichen Schulkinder enthalten, haben Antwort auf die von dem Ausschusse gestellten Fragen gegeben. 31 berichteten, dass die Bibel in ihren Schulen gelesen, 23, dass sie gelegentlich gelesen wird, und 14 gaben keine Antwort. 28 sagten, dass sie in ihren Schulen täglich gelesen, und noch 20, dass sie in einem Teile ihrer Schulen täglich gelesen wird. 13 berichteten, dass in wenigstens zwei Dritteln ihrer Schulen gebetet und 31, dass „gelegentlich" oder „in wenigen Schulen" gebetet wird. 12 berichteten, dass christliche Lieder täglich gesungen werden, 6 gelegentlich, 32 in wenigen Schulen täglich und 17 in wenigen Schulen gelegentlich, und die anderen unterliessen die Angabe. 43 berichteten, dass positiver Religionsunterricht nicht verboten, 12, dass er verboten, 4, dass er in wenigen Orten verboten ist, während die anderen nicht antworteten. 2 sagten, dass positiver Religionsunterricht nicht verlangt, 3, dass er gegeben und 28, dass er nicht gegeben wird.[1])

Diese Thatsachen hinsichtlich der Verhältnisse in einem so repräsentativen Staate gelten für das gesamte Schulwesen des Landes, jedenfalls für das der nördlichen Staaten als massgebend.

Folgendes sind allgemeine Merkmale des amerikanischen Systems:

1. Man darf die Vereinigten Staaten als ein Beispiel der vollständigen Trennung von Staat und Kirche annehmen. Der

---

[1]) Report of the Committee on Religion and Public Education a. a. O.

Staat hat sich aber nie schlechthin aller Anerkennung der Religion entzogen.

2. Der amerikanische Staat, ebenso wie andere, erkennt religiöse Momente als unentbehrlich erhaltende Kräfte an. Er erlaubt sich aber keine direkte Teilnahme an der Ausbildung derselben, sondern baut einfach auf die freiwillige religiöse Thätigkeit der Gemeinden.

3. Nationale Eigentümlichkeiten, welche den Charakter des Staates in dieser Beziehung gewaltig beeinflussen, sind erstens die Rolle, welche die religiöse Gesinnung in der früheren Geschichte des Landes gespielt hat; zweitens eine ursprünglich gemischte Bevölkerung, welche alljährlich bedeutenden Zuwachs aus den verschiedensten Ländern bekommt, und drittens eine individualistische Neigung, welche sich in einigen Richtungen noch entschiedener als in England zeigt.

Das durch die ersten Kolonisten gegebene religiöse Gepräge besteht noch immer. Die religiösen Unterschiede früherer Zeiten pflanzen sich immer noch fort. Im grossen und ganzen, darf man sagen, bemühen sich die Kirchen, ausser ihren ordentlichen Funktionen, sich dadurch zu vermehren, dass sie die nicht religiösen Elemente der Bevölkerung beeinflussen, ihre Grundsätze und Lebensart zu teilen. Die verschiedenen Sekten zeigen also eine ausserordentliche Thätigkeit. Der öffentliche Gottesdienst wird durch freiwillige Beiträge der Gemeinden erhalten. Daneben geben die Kirchen grosse Summen zur Unterstützung verschiedener in- und ausländischer Missionen. Die in der evangelischen Kirche zu solchen Zwecken bestimmten Beiträge betrugen im Jahre 1886 $ 7,000,000.[1]) Die Anzahl der Kirchengebäude und kleinen Kapellen sowohl auf dem Lande als in den Städten ist merkwürdig gross. Diese Gebäude werden durch die Gemeinden und zwar mit gelegentlicher Beihülfe gewisser zu diesem Zwecke bestimmten Vereine, aber ohne Staatshülfe erbaut.

Eine wesentliche Veranlassung zu solcher Thätigkeit ist die Furcht, dass die Einrichtungen und Sitten des Landes durch die starke Einwanderung von Völkern anderer Geschichte und anderer

---

[1]) Dorchester: Christianity in the United States. New York und Cincinnati, 1889. p. 714.

Gewohnheiten schwer verletzt werden könnten. Besonderes Interesse gebührt aber der Statistik, welche zeigt, dass, obgleich im Jahre 1800 nur ein evangelischer Kommunikant auf 14,50 Einwohner kam, in 1850 einer auf 6,57 und in 1870 einer auf 5,78 Einwohner kam.[1])

4. Das hauptsächlichste Staatsmittel, um die neuen Elemete der politischen Körperschaft einzuverleiben, sowie einen direkten moralischen Einfluss auf die Gesamtheit auszuüben, ist die nicht sektiererische öffentliche Schule.

Rechtsanwalt Rufus King sagte in seiner in dem „Cincinnati-Fall" gehaltenen Rede: „Kurz behaupte ich, dass dieser Begriff einer öffentlichen Schule, welche die allgemeinen Lehren der Religion und der Sittlichkeit erteilen soll, eine amerikanische Einrichtung ist, welche früh in der Geschichte dieses Landes anstatt des zurückgewiesenen Begriffs einer Staatskirche aufgenommen worden ist."[2]) Diese Behauptung konnte grossen Widerspruch hervorrufen. So viel ist jedenfalls wahr, dass, wenn auch der Staat die Nützlichkeit, ja selbst die Unentbehrlichkeit des Kirchenwesens anerkennt, die Sittenlehre, welche der Staat selbst erteilt, nur durch die Vermittelung der öffentlichen Schulen gegeben wird.

---

[1]) Dorchester a. a. O. p. 750.

[2]) The Bible in the Public Schools a. a. O. p. 332.

Schluss.

Bei allen Verschiedenheiten der betreffenden Länder sehen wir dennoch ein gemeinsames Bestreben, die kirchliche Gewalt immer mehr aus den Regierungsangelegenheiten zu verdrängen. Zu gleicher Zeit finden wir eine Neigung, immer mehr anderen Elementen aus der Geistlichkeit eine Art Teilnahme an der Verantwortlichkeit für die sittliche und religiöse Gesinnung der Bevölkerung zu übertragen. Der Staat verwahrt sich gegen hierarchische Einflüsse, unterschätzt aber nicht das Bedürfnis moralischer und religiöser Einflüsse. Also sucht er, ohne die Geistlichkeit zu beeinträchtigen, die Teilnahme der Bürgerschaft an der Ausübung solcher Einflüsse möglichst auszudehnen.

Diese Bestrebung offenbart sich auffallend in der Staatsschule, und hier hält der Staat aufs entschiedenste Stand. Die faktische Beziehung der Kirche resp. der Geistlichkeit zu den Staatsschulen ist einer der sichersten Beweise für ihre gegenwärtige, sowie eine Gewähr ihrer künftigen Beziehung zum Staate selbst.

Die jetzige Tendenz legt ausserordentliche Verantwortlichkeit auf die Lehrer der Elementarschulen. Diese Schulen müssen naturgemäss ihre Bedingungen in der Gemeinde resp. dem Staate im grossen und ganzen abspiegeln. Der Staat sieht diese Schulen aber in erster Linie als sittliche Kräfte an. Wenn sie solche aber in der That sein sollen, so müssen die Lehrer einen bedeutenden Grad von Freiheit geniessen, schlichte pädagogische Prinzipien zu verfolgen. Speziell muss man die Forderung, dass alle religiösen Momente aus der Schule durchaus verbannt werden sollen, als eine bedenkliche ansehen, da die Ausweisung derselben die Wirkung religiöser Kräfte in der Entwickelung der Kindesnatur beeinträchtigen muss und dem Lehrer die edelste Art der Einwirkung auf das Gemütsleben des Kindes entzieht.

Litteratur
zu Teil I und II.

1. Archiv für katholisches Kirchenrecht.
2. Bluntschli: Allgemeine Staatslehre. 6. Aufl., durchgesehen von E. Loening. Stuttgart, 1886.
3. Friedberg, Dr. Emil: Die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg i. B., 1885.
4. Flugschriften des evangelischen Bundes.
5. Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten.
6. Giebe: Die Verordnungen betr. das gesamte Volksschulwesen in Preussen. 4. Aufl. Düsseldorf, 1882.
7. Hahn, Ludwig: Geschichte des Kulturkampfes in Preussen. Berlin, 1881.
8. Hinschius, P.: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. (Im ersten Bande des „Handbuchs des öffentlichen Rechts". Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen.) Freiburg i. B., 1887.
9. Hönighaus, R.: Die kirchenpolitischen Gesetze in ihrer jetzigen Gültigkeit. Berlin, 1886.
10. Majunke, Paul: Geschichte des Kulturkampfes in Preussen-Deutschland. Paderborn-Münster, 1886.
11. Preussische Statistik: Das gesamte Volksschulwesen im Jahre 1886. Berlin, 1889.
12. Schneider und von Bremen: Das Volksschulwesen im Preussischen Staate. Berlin, 1886/87.
13. Schulte, Dr. Johann Friedrich von: Der Altkatholizismus. Giessen, 1887.
14. Schulte, Franz Xaver: Geschichte des Kulturkampfes in Preussen. Essen, 1882.
15. Wiermann, Dr. H.: Geschichte des Kulturkampfes. Leipzig, 1885.
16. Zeller: Staat und Kirche. Leipzig, 1873.

Litteratur
zu Teil III und IV.

1. Berichte des englischen „Education Department".
2. Berichte des „Committee on Religion and Education" der presbyterianischen Synode des Staates New York.
3. Berichte des „Commissioner of Education". Washington.
4. Bible, the, in the Public Schools. Arguments in the case of John D. Minor et al versus the Board of Education of the City of Cincinnati et al. Cincinnati, 1870.
5. Bible, the, in the Public Schools. Opinion and Decision of the Supreme Court of Ohio. Cincinnati, 1873.
6. Bryce: The American Commonwealth. London, 1888.
7. Burke: A Treatise on the Law of Public Schools. New York, 1880.
8. Cooley: A Treatise on the Constitutional Limitations which rest on the Legislative Power of the States of the American Union. 4. Aufl. Boston, 1878.
9. Craik: The State in its Relation to Education. London, 1884.
10. Decision of the Supreme Court of the State of Wisconsin relating to the Reading of the Bible in Public Schools. Madison, Wisconsin, 1890.
11. Dorchester: Christianity in the United States. New York und Cincinnati, 1889.
12. Elliot: The State and the Church. London, 1882.
13. Fairbairn: Artikel: „Anglo-Catholicism — the Old and the New", in der Contemporary Review für März 1890.
14. Flugschriften der „Society for the Liberation of Religion from State-Patronage and Control". London.
15. Flugschriften der „Church Defence Institution". London.
16. Flugschriften des „Committee of One Hundred". Boston.
17. Freeman: Disestablishment and Disendowment, What are They? London, 1874.

18. de Garmo: Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Elementarschulen. (Sammlung nat.-ökon. u. statist. Abhandl. des Staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S. Bd. IV, H. 4. Jena, 1886.)
19. Gladstone: The Vatican Decrees. London, 1874.
20. Holst, von: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Freiburg i. B., 1885. (In Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts". 4 Bd., 1 Halbbd., 3 Abteil.)
21. Macaulay: Gladstone on Church and State. London.
22. Mc Quaid, Bishop B. J.: Artikel: „Religious Teaching in Schools", in „The Forum". December, 1889.
23. Schriften der „National Society for Promoting the Education of the Poor in the Principles of the Established Church throughout England and Wales". London.
24. Schul-Gesetze, die, verschiedener Staaten.
25. Stanley, Arthur Penryhn: Thomas Arnold, his Life and Correspondence.
26. Stanley, E. Lyulph: Artikel: „Free Schools and Public Management", in der Contemperary Review, März 1890.
27. Thompson: Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, 1873.
28. True: The Church of England; its present Condition and Phases of its recent History. Sonderabdruck aus der „Baptist Quarterly Review", April 1889.

Vita.

Natus sum Elmer E. Brown die XXVIII. mensis Augusti anni MDCCCLXI in vico Kiantone sito in republica Novi Eboraci in America septentrionali patre Russell Mc Crary Brown quem morte mihi ereptum esse valde lugeo, matre Electa Louisa e gente Sherman quam adhuc superstitem vereor.

Primis litterarum elementis imbutus anno MDCCCLXXXI in praeceptorum seminario in Normal quae in republica Illinois sito est, eodemque tempore in schola cum eo consociata quae „High School“ appelatur, testimonia maturitatis adeptus sum. Postea munere magistri superioris perfunctus „societatis juvenum christianae“ secretarius fui. Studiis academicis incumbere coepi in litterarum universitate reipublicae Michigan in urbe Ann Arbor. Titulo Baccalaurei hic anno MDCCCLXXXIX parto Halas me contuli, ubi bis sex menses studiis incubui. Philosophiae et Anglorum litteraturae studui, maximam autem operam dedi oeconomiae politicae.

Docuerunt me viri doctissimi:

Ann Arbor: Pattengill, Miller, Payne, Thomas, Walter, Frieze, Morris, D'Ooge, Hinsdale, Gayley, Estee, Clary;

Halis: Conrad, Friedberg, Erdmann, Haym, Wagner, Sievers, Burdach,

quibus omnibus praeceptoribus optime de me meritis maximas ago gratias.